

Urkunde Nr. 352941

COMPANIES ACT VON 2014

GRÜNDUNG

DER

INVESCO MARKETS III

PUBLIC LIMITED COMPANY

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNTER HAFTUNG
DER EINZELNEN FONDS**

(EIN UMBRELLA-FONDS)

(geändert durch alle Sonderbeschlüsse der eingetragenen Anteilhaber
bis einschließlich 4. Mai 2018)

COMPANIES ACT VON 2014

RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) von 2011

EINE ALS UMBRELLA STRUKTURIERTE INVESTMENTAKTIENGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNTER HAFTUNG DER EINZELNEN FONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY

1. Die Gesellschaft firmiert unter **INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Die Gesellschaft ist eine nach dem Companies Act von 2014 und der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 gegründete Aktiengesellschaft mit variablem Kapital in Form eines Umbrella-fonds und getrennter Haftung der einzelnen Fonds. Die Gesellschaft ist eine Anlagegesellschaft, deren alleiniges Anlageziel in der gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere und sonstige liquide finanzielle Vermögenswerte besteht, auf die in Vorschrift 68 der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 Bezug genommen wird. Hierbei wird öffentlich aufgebrachtes Kapital nach den Grundsätzen der Risikostreuung investiert. Die Gesellschaft kann im vollen Umfang alle Maßnahmen ergreifen und Schritte unternehmen, die nach der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 erlaubt sind und die sie zur Erreichung und Erfüllung ihrer Ziele für nützlich oder notwendig hält. Die Gesellschaft darf ihre Ziele oder Befugnisse nicht so ändern, dass sie danach nicht mehr als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 gilt.
3. Zur Erreichung des ausschließlichen Zwecks in obenstehendem Absatz 2 hat die Gesellschaft des Weiteren die folgenden Befugnisse:
 - (1) Sie kann die Geschäfte einer Investmentgesellschaft ausüben und zu diesem Zweck im Namen der Gesellschaft oder im Namen einer benannten Person, von einem beliebigen Unternehmen, unabhängig vom Ort der Gründung oder Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ausgegebene oder garantierte Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen und Wertpapiere erwerben, sowie Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen und Wertpapiere, die ausgegeben oder garantiert werden von einer Regierung, staatlichen Stelle, Behörde, öffentlichen Körperschaft oder oberste Bundesbehörde, Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde, oder anderen Institutionen in einem beliebigen Teil der Welt,
 - (2) sie kann Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen oder Wertpapiere durch Erstzeichnung, Vertrag, Tendergeschäft, Kauf, Tausch, Zeichnung, Beteiligung an Syndikaten oder auf beliebige andere Art und Weise erwerben und nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (soweit vorhanden) zeichnen, soweit sie es für angemessen hält. Hierbei ist nicht relevant, ob die Instrumente voll eingezahlt sind und ob die Zahlung zum Zeitpunkt der Emission erfolgen muss oder erst bei einer späteren Lieferung,

- (3) sie kann für die effiziente Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft beliebige, nach der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 zugelassene Derivate-Instrumente und -Techniken einsetzen, verwenden oder darin anlegen und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, folgende Transaktionen/Geschäfte abschließen, akzeptieren, emittieren oder anderweitig eingehen: Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleiheverträge, Leerverkäufe, Transaktionen per Emissionstermin, Verträge mit verzögerter Lieferung und Terminengagements, Devisenkassa- und -termingeschäfte, Forward Rate Agreements (FRAs), Swaps, Collars, Floors und Caps sowie sonstige Sicherungs- und Investmentarrangements im Zusammenhang mit Wechselkursen oder Zinsen,
- (4) sie kann alle Rechte und Befugnisse ausüben und durchsetzen, die ihr durch Anteile, Aktien, Obligationen oder sonstige Wertpapiere übertragen wurden oder mit dem Eigentum daran verbunden sind,
- (5) sie kann die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise gegen eine Vergütung verkaufen oder veräußern, die die Gesellschaft für angemessen hält, insbesondere gegen Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere eines beliebigen anderen Unternehmens,
- (6) sie kann die Geschäfte einer Investmentgesellschaft führen und das Vermögen der Gesellschaft in beliebige Wertpapiere oder Anlagen investieren bzw. diese anderweitig erwerben, halten und damit handeln,
- (7) sie kann Schuldanerkennnisse, Wechsel, Schecks, Akkreditive und andere Schuldverschreibungen ausstellen, ziehen, akzeptieren, indossieren, ausgeben, diskontieren oder anderweitig damit handeln,
- (8) sie kann mit einem beliebigen Unternehmen, das Geschäfte tätigt oder in Angelegenheiten engagiert ist, in denen auch die Gesellschaft über die entsprechende Befugnis verfügt, oder in beliebigen Geschäften oder Transaktionen aktiv ist, die so geführt werden können, dass sie direkt oder indirekt zum Vorteil der Gesellschaft gereichen, eine Partnerschaft eingehen oder anderweitige Gewinnbeteiligungsverträge, Interessensgemeinschaften, gemeinsame Unternehmungen, gegenseitige Zugeständnisse, Zusammenarbeit oder anderweitige Maßnahmen vereinbaren und Anteile oder Aktien an einem solchen Unternehmen übernehmen oder anderweitig erwerben und halten, um dieses Unternehmen zu unterstützen und Anteile oder Aktien daran zu verkaufen, zu halten oder anderweitig damit zu handeln,
- (9) sie kann jedes beliebige Unternehmen unterstützen zum Zwecke des Erwerbs des gesamten oder Teilen des Eigentums oder der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder bei der Übernahme des Geschäfts oder einzelner Geschäftstätigkeiten, die dem Anschein nach der Gesellschaft nutzen oder zum Vorteil gereichen dürften, oder den Wert des Eigentums, des Vermögens oder des Geschäfts der Gesellschaften steigern oder zu einer besseren Profitabilität verhelfen oder in jedem anderen Zusammenhang, der direkt oder indirekt auf den Vorteil der Gesellschaft ausgelegt ist, sowie, nach Maßgabe der Vorschrift 74(3)(e) der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, Tochtergesellschaften zu vorgenannten Zwecken – jedoch nicht zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements – errichten,
- (10) sie kann Kapital für alle Zwecke der Gesellschaft akkumulieren und die Vermögenswerte der Gesellschaft bedingt oder unbedingt bestimmten Zwecken zuteilen und einer beliebigen Klasse oder Gruppe von Personen, die Handelsgeschäfte mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, einen Teil der Gewinne oder Gewinne eines beliebigen bestimmten Geschäftszweigs der Gesellschaft oder anderer Sonderrechte, Privilegien, Vorteile oder Leistungen zuteilen.

- (11) sie kann mit einer beliebigen Regierung, Behörde, staatlichen Stelle, Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde oder sonstigen Institution oder mit einem Unternehmen Vereinbarungen abschließen, die den Zielen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise dienlich sein könnten, und von einer solchen Regierung, Behörde oder Gesellschaft die entsprechenden Gründungsurkunden, Verträge, Erlasse, Rechte, Privilegien und Konzessionen erhalten und solche Vereinbarungen, Gründungsurkunden, Verträge, Erlasse, Rechte, Privilegien und Konzessionen ausführen oder ihnen entsprechen,
- (12) sie kann nach eigenem Ermessen für die Zahlung von Beträgen in dem durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 vorgesehenen Rahmen Gelder ausleihen, aufnehmen oder besichern - insbesondere (jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit des oben Stehenden) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen und Wertpapiere jedweder Art mit unbegrenzter Laufzeit oder Endfälligkeit, unabhängig davon ob sie rückzahlbar sind oder nicht, - und kann die Rückzahlung von geliehenen, aufgenommenen oder geschuldeten Beträgen sichern durch Treuhandurkunde, Hypothek, Belastung oder Verpfändung der Geschäfte, des Eigentums oder des Vermögens (aktuell und künftig) der Gesellschaft insgesamt oder in Teilen, einschließlich des nicht eingeforderten Kapitals, und auch durch eine ähnliche Treuhandurkunde, Hypothek, Belastung oder Sicherungsrechte, mit der die Erfüllung von möglicherweise von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten gesichert und garantiert wird,
- (13) sie kann durch persönliche Vertragsabrede oder Verpfändung oder Belastung des ganzen oder eines Teiles eines Unternehmens, Eigentums, Vermögens (aktuell und künftig) und des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch Freistellung oder Verpflichtungserklärung oder durch eine oder mehrere derartige Methoden die Erfüllung der Verpflichtungen sowie die Rückzahlung oder Zahlung von Nennbeträgen und Aufschlägen, Zinsen und Dividenden im Zusammenhang mit jeglichen Wertpapieren, Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft garantieren, unterstützen oder absichern,
- (14) sie kann Reservefonds oder Tilgungsfonds für die Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft oder für jegliche andere Zwecke der Gesellschaft einrichten, unterhalten, darin anlegen und damit handeln,
- (15) sie kann entweder bei Ausschüttung von Vermögen oder Aufteilung von Gewinnen unter den Anteilhabern der Gesellschaft jegliches Eigentum der Gesellschaft, insbesondere jegliche Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Unternehmen, die der Gesellschaft gehören oder über die die Gesellschaft verfügen kann, zuteilen,
- (16) sie kann Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, in Form von Barzahlungen oder durch die Zuteilung von Aktien oder Wertpapieren der Gesellschaft, die als voll- oder teileingezahlt oder in anderer Form gutgeschrieben werden, vergüten,
- (17) sie kann dafür sorgen, dass die Gesellschaft in einem beliebigen anderen Land, Ort oder einer beliebigen Dependence eingetragen bzw. dort anerkannt wird,
- (18) sie kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber, dafür sorgen, dass die Gesellschaft als ein Irish Collective Asset-management Vehicle („ICAV“) bei der Zentralbank im Einklang mit dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 bzw. einem anderen irischen Unternehmensvehikel mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit dies gegebenenfalls nach irischem Gesetz zulässig ist, eingetragen wird.
- (19) sie kann in dem gesetzlich zulässigen Maße entweder allein oder zusammen mit Personen oder Unternehmen Versicherungsschutz gegen jegliche Risiken hinsichtlich

der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter abschließen,

- (20) sie kann Aufwendungen, die mit der Gründung und Errichtung der Gesellschaft und der Aufbringung ihres Aktien- und Anleihekaptals verbunden sind oder im Zusammenhang damit entstanden sind, ganz oder teilweise zahlen; dies gilt auch für Kosten, die für Verträge zur Zahlung dieser Aufwendungen mit etwaigen Personen oder Unternehmen geschlossen wurden. Sie kann (im Falle von Aktien vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen) Provisionen an Broker und andere für die Übernahme, Platzierung, den Verkauf oder die Garantie der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft zuständige Personen zahlen,
- (21) sie kann all die oben aufgeführten Aktionen weltweit als Auftraggeber, Vertreter, Unternehmen, Treuhänder oder in anderer Funktion entweder von oder durch Treuhänder, Vertreter, Subunternehmer oder auf andere Weise (entweder alleine oder in Form einer Partnerschaft oder eines Zusammenschlusses mit beliebigen anderen Personen oder Unternehmen) durchführen lassen und sie kann beliebige Personen oder Unternehmen für die Ausführung von Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft unter Vertrag nehmen,
- (22) sie kann alle anderen Maßnahmen ergreifen, die sie im Zusammenhang mit der Erreichung aller oder einzelner oben genannter Ziele für dienlich oder förderlich hält,
- (23) die Befugnisse der Gesellschaft (unabhängig davon, ob sie einzeln aufgelistet wurden oder nicht) sind so auszulegen und auszuüben, dass sie dem Hauptziel untergeordnet sind, jedoch separat von jeglichen anderen Befugnissen gelten und im gleichen Rang stehen.

Hiermit wird zudem festgelegt, dass bei der Auslegung dieses Satzes, das Wort „Unternehmen“, sofern es nicht im Zusammenhang mit der Gesellschaft verwendet wird, alle Personen oder Partnerschaften oder sonstigen Organe umfasst, unabhängig davon, ob sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen, und ob sie in Irland oder in einem anderen Land domiziliert sind. Begriffe, die nur im Singular verwendet werden, beinhalten auch die Pluralform und umgekehrt; es ist beabsichtigt, dass die in den einzelnen Abschnitten dieses Satzes spezifizierten Befugnisse in keiner Weise durch Überschneidung mit den Begriffen eines anderen Absatzes oder Bezugnahme darauf oder auf die Firma der Gesellschaft eingeschränkt sind, sofern nicht ein bestimmter Absatz anderslautende Bestimmungen enthält.

- 4. Die Haftung der eingetragenen Anteilinhaber ist beschränkt.
- 5. Das ursprüngliche Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 39.000 und wird durch 39.000 nennwertlose Aktien dargestellt. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht jeweils dem Wert des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Aktien ausgeben.

SATZUNG
des
INVESCO MARKETS III
PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	7
2.	VORBEMERKUNGEN.....	12
3.	VERWAHRSTELLE, FONDSMANAGER UND ANLAGEVERWALTER.....	13
4.	GRUNDKAPITAL UND DIE FONDS.....	14
5.	ANTEILSCHEINE, EIGENTUMSBESTÄTIGUNG UND INHABER-ZERTIFIKATE.....	17
6.	HANDELSTAGE.....	21
7.	AUSGABE VON ANTEILEN.....	21
8.	PREIS JE ANTEIL.....	23
9.	BEFUGTE INHABER.....	24
10.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	26
11.	RÜCKNAHME ALLER ANTEILE.....	28
12.	BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	29
13.	VERMÖGENSBEWERTUNG.....	30
14.	ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	35
15.	ANLAGEZIELE.....	36
16.	GEMEINSCHAFTLICHES SONDERVERMÖGEN.....	38
17.	HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	39
18.	EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	40
19.	VERFAHRENSREGELN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	40
20.	ABSTIMMUNG DURCH DIE ANTEILINHABER.....	42
21.	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	44
22.	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, AUFGABEN UND RECHTE.....	46
23.	BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	49
24.	KREDIT- UND ANLAGEBEFUGNISSE.....	49
25.	VERFAHREN der VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	49
26.	COMPANY SECRETARY.....	51
27.	DAS GESELLSCHAFTSSIEGEL.....	51
28.	DIVIDENDEN.....	52
29.	NICHT KONTAKTIERBARE EINGETRAGENE ANTEILINHABER.....	54
30.	BUCHFÜHRUNG.....	55
31.	ABSCHLUSSPRÜFUNG.....	57
32.	MITTEILUNGEN.....	58
33.	ABWICKLUNG.....	58
34.	SCHADLOSHALTUNG.....	60
35.	VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN.....	62
36.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	62
37.	VERWENDUNG DES NAMENS.....	62
38.	VORRANGIGE BESTIMMUNGEN.....	62

**COMPANIES ACT VON 2014
UND RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) VON 2011**

**EINE ALS UMBRELLA STRUKTURIERTE INVESTMENTAKTIENGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNTER HAFTUNG DER EINZELNEN FONDS**

**SATZUNG
des
INVESCO MARKETS III
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(wie durch alle Sonderbeschlüsse der eingetragenen Anteilinhaber bis einschließlich 4. Mai 2018
angenommen)

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (a) Die folgenden Begriffe haben die jeweils neben stehende Bedeutung, sofern dies nicht dem Regelungsbereich oder Kontext widerspricht:

„Geschäftsjahr“ bezeichnet ein Geschäftsjahr der Gesellschaft, das im ersten Jahr mit dem Tag der Gründung der Gesellschaft beginnt und an dem Tag endet, der von den Verwaltungsratsmitgliedern zu gegebener Zeit festgelegt wird und im Verkaufsprospekt angegeben ist.

„Irisches Gesetz über Kapitalgesellschaften“ bezeichnet den Companies Act von 2014 (von Irland) in der jeweils geltenden Fassung.

„Adresse“ umfasst jede Nummer oder Adresse, die für Kommunikationszwecke per elektronischer Mail oder anderen elektronischen Kommunikationswegen genutzt wird.

„Fortgeschrittene elektronische Signatur“ hat die im Gesetz zum elektronischen Handel (*Electronic Commerce Act*) von 2000 definierte Bedeutung.

„Jahresbericht“ bezeichnet einen Bericht, der nach Artikel 30 der vorliegenden Satzung erstellt wurde.

„Assoziiertes Unternehmen“ bezeichnet jeweils:

- (i) jedes Unternehmen, das im Zusammenhang mit der betreffenden Person (eine Kapitalgesellschaft) eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft der Kapitalgesellschaft (oder eine Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft) ist, und von dem mindestens ein Fünftel des ausgegebenen Aktien-Grundkapitals im wirtschaftlichen Eigentum der betreffenden Person oder einer damit assoziierten Person nach der vorstehenden Definition stehen, oder
- (ii) ein anderes Unternehmen, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

Ist die betreffende Person eine Privatperson oder eine Firma oder ein anderweitig nicht rechtsfähiges Unternehmen, bezeichnet der Begriff „assoziertes Unternehmen“ auch jede direkt oder indirekt von dieser Person beherrschte Kapitalgesellschaft.

„Wirtschaftsprüfer“ bezeichnet die jeweils für die Gesellschaft fungierenden Wirtschaftsprüfer.

„Basiswährung“ bezeichnet die Basiswährung eines Fonds wie im Verkaufsprospekt angegeben.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschließlich der Ausschüsse des Verwaltungsrates.

„Geschäftstag“ hat dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt, sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern keine anderslautenden Angaben gemacht werden.

„Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder ein entsprechender Nachfolger, der verantwortlich ist für die Genehmigung und Aufsicht über die Gesellschaft.

„Klasse“ bezeichnet jede Anteilklasse, die jeweils von der Gesellschaft geschaffen wurde, und deren Einzelheiten im Verkaufsprospekt dargelegt sind.

„Volle Tage“ bezeichnet in Bezug auf die Kündigungsfrist den Zeitraum ohne den Tag, an dem die Kündigung eingeht oder als eingegangen angesehen wird und ohne den Tag, zu dem gekündigt wird oder zu dem die Kündigung wirksam wird.

„Gemeinschaftliches Sondervermögen“ bezeichnet einen Pool von Vermögensgegenständen dem einige Anlagen aller Fonds zugewiesen werden können und dem vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank Vermögensgegenstände anderer in Irland regulierter Organismen für gemeinsame Anlagen zugewiesen werden können.

„Verwahrstelle“ bezeichnet die entsprechend eingesetzte Kapitalgesellschaft, die jeweils als Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft fungiert.

„Verwahrstellenvertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in Bezug auf die Einsetzung der Verwahrstelle als solche.

„Handelstag“ bezeichnet die Geschäftstage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden und im Verkaufsprospekt angegeben sind.

„Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet jeweils jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

„Steuern und Abgaben“ bezeichnen, in Bezug auf jeden Fonds, jegliche Stempel- und andere Steuern, Abgaben, Regierungsabgaben, Bewertungs-, Vermögensverwaltungs-, Vertretungs-, Makler-, Bank-, Überweisungs-, Register- und sonstige Steuern und Gebühren - unabhängig davon, ob sie bei der Errichtung oder der Aufstockung des Vermögens des jeweiligen Fonds oder bei Schaffung, Tausch, Verkauf, Kauf oder Übertragung von Anteilen oder beim Kauf oder beabsichtigten Kauf von Anlagen, zu denen zur Klarstellung auch gegebenenfalls bei der Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise sämtliche Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft oder infolge einer Rücknahme verkauft werden oder würden) gehören, oder in Bezug auf Zertifikate oder in einem anderen Zusammenhang entstehen -, die für oder im Vorfeld von oder in Verbindung mit oder aufgrund von oder bei Abschluss von Transaktionen, Handelsabschlüssen oder Bewertungen, in Bezug auf die derartige Steuern und Gebühren zahlbar sind, fällig sind oder werden; der Begriff beinhaltet jedoch nicht die bei Käufen und Verkäufen von Anteilen an Vertreter zahlbaren Provisionen oder Provisionen, steuerliche Abgaben oder Kosten, die bei der Feststellung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Fonds unter Umständen berücksichtigt wurden.

„Elektronische Kommunikation“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 definierte Bedeutung.

„Elektronische Signatur“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 definierte Bedeutung.

„Euro“ oder „€“ bezeichnet den Euro.

„Anteilsbruchteil“ bezeichnet Anteilsbruchteile der Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit Artikel 7(d) ausgegeben wurden.

„Fonds“ bezeichnet einen beliebigen, jeweils nach Artikel 4 eingerichteten Fonds, der aus einer oder mehreren Anteilklassen der Gesellschaft bestehen kann.

„Erstzeichnungsphase“ bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds zum Ausgabepreis bei Erstausgabe zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Erstausgabepreis“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile eines Fonds zum ersten Mal zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“ bezeichnet alle Anlagen, Barmittel oder Zahlungsmitteläquivalente der Gesellschaft, die nach den Verordnungen zulässig und jeweils im Verkaufsprospekt angegeben sind.

„Anlageverwaltungsvertrag“ bezeichnet jeden jeweils bestehenden Vertrag, zu dem die Gesellschaft und der Anlageverwalter Vertragsparteien sind und der sich auf die Einsetzung und Pflichten des Anlageverwalters bezieht.

„Anlageverwalter“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, Unternehmen oder Kapitalgesellschaft, die für die Bereitstellung von Anlageverwaltungsleistungen für die Gesellschaft eingesetzt wurden und derzeit diese Funktion erfüllen.

„Schriftlich“ bedeutet schriftlich, gedruckt, lithografisch, fotografisch, per Telex oder Telefax oder durch andere Mittel als Ersatz der Schriftform dargestellt sowie auch Mischformen der genannten Formen, einschließlich elektronischer Post.

„Irische Börse“ bezeichnet The Irish Stock Exchange plc.

„Fondsmanagervertrag“ bezeichnet jeden jeweils bestehenden Vertrag, zu dem die Gesellschaft und der Fondsmanager Vertragsparteien sind und der sich auf die Einsetzung und Pflichten des Fondsmanagers bezieht.

„Fondsmanager“ bezeichnet jede Gesellschaft, die zum jeweiligen Zeitpunkt als Fondsmanager des Fonds eingesetzt wurde.

„Eingetragener Anteilinhaber“ bezeichnet eine Person, die als Inhaber der Anteile in das Register eingetragen ist.

„Mindestbestand“ bezeichnet einen Anteilbestand an einem Fonds und/oder einen Gesamtwert dieses Mindestbetrags, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt.

„Monat“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“ bezeichnet den für einen bestimmten Handelstag bestimmten Betrag nach Artikel 12 und 13 dieser Satzung.

„Leitender Angestellter“ bezeichnet jedes Verwaltungsratsmitglied oder den Company Secretary.

„Betreiber“ bezeichnet jede vom Ministerium für Arbeit, Gewerbe und Innovation (*Minister for Jobs, Enterprise and Innovation*) nach diesen Vorschriften als Betreiber eines girosammelverwahrfähigen Systems zugelassene Person.

„Ordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen Beschluss der Gesellschaft oder eines Fonds, der von einer Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

„Teilnehmerwertpapiere“ bezeichnet Wertpapiere, bei denen die Übertragung des Eigentums an Anteilen vom Betreiber über ein girosammelverwahrfähiges System zugelassen wurde.

„Vorläufige Aufwendungen“ bezeichnen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft oder eines Fonds entstehen (mit Ausnahme der Gründungskosten der Gesellschaft), oder im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Zulassung der Zentralbank, der Registrierung der Gesellschaft bei anderen Regulierungsbehörden und jedem Angebot von Anteilen eines Fonds an die Öffentlichkeit (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts). Vorläufige Aufwendungen können Kosten oder Aufwendungen umfassen (ungeachtet davon, ob sie der Gesellschaft direkt oder indirekt entstanden sind), die im Zusammenhang mit nachträglichen Anträgen auf Notierung oder Quotierung von beliebigen Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds an einer Börse oder einem geregelten Markt entstehen sowie Kosten für die Errichtung von Treuhandvermögen oder Anlageinstrumenten, die dazu dienen, die Anlage in der Gesellschaft oder die Anlagen eines Fonds zu vereinfachen.

„Verkaufsprospekt“ bezeichnet den jeweils aktuellsten, von der Gesellschaft für einen oder mehrere Fonds ausgegebenen Verkaufsprospekt und enthält gegebenenfalls Nachträge hierzu.

„Eingeschränktes Zertifikat“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 definierte Bedeutung.

„Register“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft aufgeführt sind.

„Geregelter Markt“ bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, so wie im Verkaufsprospekt angegeben.

„Verordnungen“ sind die EU-OGAW-Verordnungen 2011 (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011) (SI Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung sowie sämtliche Mitteilungen oder Verordnungen, die gemäß diesen von der Zentralbank ausgegeben werden.

„Girosammelverwahrfähiges System“ bezeichnet ein Computersystem und elektronische Verfahren, mit denen das Eigentum an Anteilen eines Wertpapiers nachgewiesen werden und ohne schriftliche Urkunde übertragen werden kann.

„Company Secretary“ bezeichnet Personen, Unternehmen oder Kapitalgesellschaften, die jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern eingesetzt wurden, um die Pflichten des Company Secretary zu übernehmen.

„Wertpapiergesetze“ bezeichnet den Companies Act von 1990 (unverbriefte Wertpapiere), die Richtlinie von 1996 (Ausführungsverordnung Nr. 68 von 1996) in der jeweils geltenden Fassung und jegliche dadurch jeweils eingeführten Bedingungen, die die Gesellschaft betreffen könnten.

„Anteil“ oder „Anteile“ bezeichnet einen oder mehrere Anteile am Unternehmen, die eine Beteiligung an einem Fonds repräsentieren.

„Unterzeichnet“ umfasst eine Unterschrift oder symbolische Darstellung einer Unterschrift, die durch mechanische, elektronische oder andere Mittel beigefügt wurde.

„Sonderbeschluss“ bezeichnet einen Sonderbeschluss der Gesellschaft oder eines Fonds, der in Übereinstimmung mit den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften verabschiedet wurde.

„Zeichneranteile“ bezeichnet die Anteile, deren Zeichnung die Unterzeichnenden der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft vereinbaren (nähere Informationen hierzu sind neben den Namen der Zeichner aufgeführt) und jedwede sonstigen Anteile, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als solche bestimmt werden.

„Tochtergesellschaft“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft im Sinne des Artikels 7 des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften.

„Steuergesetz“ bezeichnet den *Taxes Consolidation Act* von 1997 (von Irland) in der jeweils geltenden Fassung.

„Transaktionsgebühr“ bezeichnet die Summe, die bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft an die Vertriebsstelle oder den Anlageverwalter eines Fonds zahlbar ist. Nähere Angaben hierzu sind im Verkaufsprospekt zu finden. Die maximale Zeichnungsgebühr darf nicht höher sein als fünf Prozent des Zeichnungsbetrags, und die maximale Rücknahmegebühr darf nicht höher sein als drei Prozent des zurückgenommenen Betrags.

„USA“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia) ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtshoheit unterliegen.

„US-Person“ hat die im aktuellen Verkaufsprospekt definierte Bedeutung.

- (b) In den Wertpapiergesetzen verwendete Begriffe und Ausdrücke haben in vorliegendem Dokument dieselbe Bedeutung wie in den Wertpapiergesetzen.
- (c) Die Bezugnahme auf Erlasse und Artikel von Erlassen gilt auch für jegliche Änderungen oder Wiederinkraftsetzung derselben, so lange sie in Kraft sind.
- (d) Sofern es dem Kontext nicht widerspricht:
 - (i) umfassen im Singular verwendete Worte auch die Pluralform und umgekehrt,
 - (ii) sind mit Worten, die ausschließlich in der maskulinen Form benutzt werden, auch die femininen Formen angesprochen,
 - (iii) beziehen sich Worte, die nur für Personen gelten, auch auf Unternehmen oder Vereinigungen oder Gremien von Unternehmen oder Privatpersonen, unabhängig davon, ob sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben.
 - (iv) soll das Wort "kann" eine erlaubende und das Wort "soll" eine zwingende Bedeutung haben.
 - (v) gelten Bezugnahmen in dieser Satzung auf Anteile in unverbriefter Form für Anteile, die einen nicht verbrieften Anteil eines Wertpapiers darstellen und für die das Eigentumsrecht im Register als unverbrieftes Eigentumsrecht eingetragen ist und bei denen das Eigentumsrecht nach Maßgabe der Wertpapiergesetze von einem Betreiber über ein girosammelverwahrfähiges System übertragen werden kann.
 - (vi) Ausdrücke in dieser Satzung, die sich auf die Schriftform beziehen, sind, soweit keine gegenteilige Absicht offensichtlich ist, so auszulegen, als umfassen sie gedruckte, lithografische, fotografische oder sonstige Mittel, mit denen Worte in sichtbarer Form dargestellt oder reproduziert werden können; hierbei bilden jedoch schriftliche Nachrichten in elektronischer Form eine

Ausnahme, sofern sie nicht in dieser Satzung vorgesehen sind und/oder sofern die Gesellschaft nicht dem Empfang von Nachrichten in elektronischer Form zugestimmt hat. Formulierungen in dieser Satzung, die sich auf die Ausfertigung von Dokumenten beziehen, umfassen jegliche Art der Ausfertigung per Siegel oder eigenhändiger Unterschrift oder jegliche Art der elektronischen Signatur, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurde. Formulierungen in dieser Satzung mit Bezug auf den Empfang von elektronischen Nachrichten sind, solange nicht die gegenteilige Absicht offensichtlich wird, auf den Empfang in einer Art und Weise beschränkt, der die Gesellschaft zustimmt, und

- (vii) sofern nicht eine gegenteilige Absicht offensichtlich ist, wird das Wort "Adresse" in dieser Satzung im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation für beliebige Nummern oder Adressen für den Zweck dieser Kommunikation verwendet.

2. **VORBEMERKUNGEN**

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen nimmt die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit so bald nach ihrer Gründung auf, wie die Verwaltungsratsmitglieder es für richtig halten.
- (b) Die vorläufigen Aufwendungen sind von der Gesellschaft zahlbar, sofern sie nicht vom Fondsmanager beglichen werden, und die von der Gesellschaft zahlbaren vorläufigen Aufwendungen können in den Büchern der Gesellschaft fortgeschrieben und nach einer Methode bzw. über einen Zeitraum abgeschrieben werden, die bzw. der jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird. Die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, sind anteilig auf die Fonds aufzuteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Zuteilung nach der Auflegung weiterer Fonds anpassen.
- (c) Die Gesellschaft trägt die folgenden Gebühren und Aufwendungen (sofern sie nicht anderweitig vom Fondsmanager oder einer anderen Vertragspartei beglichen werden):
 - (i) alle Steuern und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft entstehen,
 - (ii) alle Steuern, die für Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft zahlbar werden können,
 - (iii) alle Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder,
 - (iv) alle Broker-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftstransaktionen entstehen,
 - (v) alle Gebühren und Aufwendungen (ggf. einschließlich der Mehrwertsteuer), die an die Wirtschaftsprüfer, die Rechts- und Steuerberater und den Company Secretary der Gesellschaft, jegliche kursfeststellenden Stellen oder anderen Dienstleister der Gesellschaft fällig werden, und die an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und jegliche Vertriebsstellen zahlbaren Gebühren und Aufwendungen - entsprechend der Angaben im Verkaufsprospekt – zusammen mit den Gebühren und Aufwendungen der Unterverwahrstellen,
 - (vi) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Informationsversorgung der eingetragenen Anteilhaber und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des oben stehenden, die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahresberichte, der Berichte an die Zentralbank oder eine andere Regulierungsbehörde, der Halbjahresberichte oder anderer Berichte, der Verkaufsprospekte sowie die Kosten der Veröffentlichung von

Kursquotierungen und Anzeigen in der Finanzpresse und alle Schreibwaren, Druck- und Portokosten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Ausgabe von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen.

- (vii) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsstellen oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungen, oder der Notierung oder Aufnahme zum Handel von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt und der Bewertung der Anteile der Gesellschaft durch Rating-Agenturen,
 - (viii) alle Aufwendungen für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, und
 - (ix) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betreiben und der Verwaltung der Gesellschaft, einschließlich (und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) aller Kosten für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der eingetragenen Anteilinhaber und für den Erhalt von Vertretungsvollmachten für solche Versammlungen, jegliche Versicherungsprämien und Verbandsbeiträge, aller Aufwendungen für Marketing und Werbung sowie aller Einmalkosten und außerordentlichen Aufwendungen je nach Anfall,
 - (x) alle Kosten, die aus regelmäßigen Aktualisierungen des Verkaufsprospektes oder einer Gesetzesänderung oder der Einführung neuer Gesetze entstehen (einschließlich der Kosten, die aufgrund der Einhaltung einer geltenden Vorschrift anfallen, unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft hat oder nicht),
 - (xi) alle andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, ausgenommen Verbindlichkeiten, die durch Anteile an der Gesellschaft verbrieft sind, und Rücklagen (abgesehen von Rücklagen, die von den Verwaltungsratsmitglieder für Steuern und Abgaben zugelassen oder genehmigt wurden, oder Eventualverbindlichkeiten) sowie Provisionen, die an Vertriebsstellen zu zahlen sind, oder Werbe- und Verkaufskosten.
- (d) Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und der Zustimmung der Anteilinhaber können die Verwaltungsratsmitglieder bei der Zentralbank die Eintragung der Gesellschaft als Irish Collective Asset-management Vehicle („ICAV“) gemäß den Vorschriften des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 bzw. eines anderen irischen Unternehmensvehikels mit eigener Rechtspersönlichkeit beantragen, wie dies gegebenenfalls nach irischem Gesetz zulässig ist.

3. VERWAHRSTELLE, FONDSMANAGER UND ANLAGEVERWALTER

- (a) Nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) setzt die Gesellschaft unverzüglich die folgenden Personen ein:
 - (i) eine Person, ein Unternehmen oder eine Kapitalgesellschaft, die als Verwahrstelle fungiert und die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft übernimmt,
 - (ii) eine Person, ein Unternehmen oder eine Kapitalgesellschaft, die als Fondsmanager fungiert,
 - (iii) eine Person, ein Unternehmen oder eine Kapitalgesellschaft, die als Anlageverwalter der Anlagen und des Vermögens der Gesellschaft fungiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder können der so eingesetzten Verwahrstelle, dem Fondsverwalter und dem Anlageverwalter beliebige Befugnisse, Pflichten, Ermessensfreiheiten und/oder Funktionen übertragen, die ihnen in ihrer Funktion als

Verwaltungsratsmitglieder obliegen, und zwar zu solchen Bedingungen, die auch ihr Recht auf die von der Gesellschaft zahlbare Vergütung beinhalten und mit solchen Delegationsbefugnissen und Beschränkungen, wie sie für richtig halten.

- (b) Die Bedingungen für die Einsetzung der Verwahrstelle kann dieser Verwahrstelle die Einsetzung von Unterverwahrstellen, beauftragten Personen, Vertretern und Delegierten (mit Befugnis einer Unterbeauftragung) auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig gestatten sowie die Übertragung ihrer Verwahrstellenfunktionen und -pflichten in beliebigem Umfang auf eine oder mehrere entsprechend eingesetzte beliebige Personen, sofern diese Einsetzung der Gesellschaft zuvor angezeigt wurde und sofern diese Einsetzung, soweit sie das Vermögen der Gesellschaft betrifft, unverzüglich mit der Beendigung der Einsetzung der Verwahrstelle endet.
- (c) Die Bedingungen der Einsetzung eines Fondsmanagers können vorsehen, dass dieser Fondsmanager mit Zustimmung der Zentralbank und auf Kosten des Fondsmanagers einen oder mehrere Anlageverwalter, Unter-Fondsmanager, Verwaltungsstellen, Übertragungsstellen, Vertriebsstellen oder sonstige Vertreter einsetzen und seine Funktionen und Pflichten in beliebigem Umfang auf eine oder mehrere entsprechend eingesetzte Personen übertragen kann, sofern diese Einsetzung bzw. Einsetzungen von der Gesellschaft zuvor genehmigt wurde(n) und sofern diese Einsetzung unverzüglich mit der Beendigung der Einsetzung des Fondsmanagers endet.
- (d) Die Einsetzung des Anlageverwalters kann beendet werden und ein Ersatz-Anlageverwalter kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt werden. Auch können die Bedingungen der Einsetzung eines Anlageverwalters jeweils geändert werden und vorsehen, dass dieser Anlageverwalter einen oder mehrere Anlageverwalter oder sonstige Vertreter einsetzen und seine Funktionen und Pflichten in beliebigem Umfang auf die so eingesetzten Personen übertragen kann, sofern diese Einsetzung bzw. Einsetzungen zuvor von der Gesellschaft genehmigt wurde(n).
- (e) Die Einsetzung der Verwahrstelle erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und die Einsetzung des Fondsmanagers und des Anlageverwalters erfolgt jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.
- (f) Sofern die Verwahrstelle die Entbindung von ihren Pflichten verlangt, bemüht sich die Gesellschaft nach besten Kräften, ein Unternehmen zu finden, das als Verwahrstelle fungiert und das von der Zentralbank in dieser Funktion bestätigt wird. In diesem Falle setzt die Gesellschaft die Verwahrstelle an Stelle der vorherigen Verwahrstelle ein. Sofern die Einsetzung der Verwahrstelle als Verwahrstelle der Gesellschaft aus irgendeinem Grund beendet wird, bevor die Gesellschaft eine neue Verwahrstelle eingesetzt hat, kaufen die Verwaltungsratsmitglieder die Anteile der Gesellschaft zurück oder berufen eine außerordentliche Hauptversammlung ein, auf der ein Sonderbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen wird und zur Einsetzung eines Abwicklers, der das Vermögen nach Artikel 33 verteilt; die Einsetzung der Verwahrstelle endet erst, wenn die Zentralbank ihre Genehmigung der Gesellschaft widerrufen hat.

4. GRUNDKAPITAL UND DIE FONDS

- (a) Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem nach Artikel 12 der vorliegenden Satzung bestimmten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- (b) Das ursprüngliche Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 39.000 und wird durch 39.000 nennwertlose Anteile dargestellt; die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder sind hiermit allgemein und unbeschränkt befugt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Artikel 1021 des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften

auszuüben. Unter der hiermit übertragenen Befugnis können maximal fünfhundert Milliarden Anteile ausgegeben werden, wobei jedoch zurückgekaufte Anteile für die Zwecke der Berechnung der maximal auszugebenden Anteile so angesehen werden, als wären sie niemals ausgegeben worden.

- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können dem Fondsmanager oder jedem ordnungsgemäß beauftragten leitenden Angestellten oder jeder anderen Person die Pflicht zur Entgegennahme von Zeichnungen, Zahlungen und zur Zuteilung oder Ausgabe der neuen Anteile übertragen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile an der Gesellschaft nach freiem Ermessen ablehnen oder insgesamt oder teilweise annehmen.
- (f) Die Gesellschaft erkennt keine Treuhänderfunktionen für die Anteile an, und die Gesellschaft unterliegt weder einer Verpflichtung aufgrund nach equity-Recht gesicherten, bedingten, künftigen oder teilweisen Beteiligungen an jedweden Anteilen, noch erkennt sie eine solche an (auch wenn ihr dies angezeigt wurde) (anderes gilt nur, wenn dies hier oder durch Gesetz gefordert wird), noch unterliegt sie jedweden anderen Rechten bezüglich beliebiger Anteile, mit Ausnahme des absoluten Eigentumsrechts des eingetragenen Anteilinhabers.
- (g) Die Zeichneranteile nehmen nicht an Ausschüttungen oder Vermögenswerten teil, die anderen von der Gesellschaft emittierten Anteilen zuzurechnen sind, und die den Zeichneranteilen zuzurechnenden Ausschüttungen und Nettovermögenswerte sind in getrennten Konten zu halten und bilden keinen Teil des sonstigen Vermögens der Gesellschaft.
- (h) Die Gesellschaft ist jederzeit nach der Ausgabe von Anteilen berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen oder die Übertragung von Zeichneranteilen an eine Person zu vermitteln, die nach Artikel 9 der Satzung einen befugten Inhaber darstellt.
- (i) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und jeder Fonds kann eine oder mehrere Anteilklassen an der Gesellschaft umfassen. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Verwaltungsratsmitglieder jeweils durch die Auflegung einer oder mehrerer separater Anteilklassen zu von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Bedingungen weitere Fonds einrichten.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können jeweils mit Zustimmung der Zentralbank eine oder mehrere separate Anteilklassen in jedem Fonds einrichten, und zwar zu von ihnen festgelegten Bedingungen.
- (k) Für bestimmte Klassen innerhalb eines Fonds können Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung, des Verkaufsprospekts und den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt werden. Wenn (i) innerhalb eines Fonds eine oder mehrere Klasse(n) aufgelegt werden, die auf andere Währungen lauten und Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden, um das relevante Währungsengagement abzusichern; (ii) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Zinsabsicherungsgeschäfte für (eine) bestimmte Klasse(n) getätigt werden; oder (iii) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Finanzinstrumente für (eine) bestimmte Klasse(n) eingesetzt werden, werden diese Transaktionen in jedem Fall eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen sein, und sämtliche Kosten und sich ergebende Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Absicherungsgeschäften und/oder Finanzinstrumenten werden allein der relevanten Klasse zugerechnet.
- (l) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit ermächtigt, jeweils bestehende Anteilklassen an der Gesellschaft umzustrukturieren und diese Anteilklassen mit anderen Anteilklassen an der Gesellschaft zu verschmelzen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder können eingetragene Anteilinhaber nach Artikel 7 dieser Satzung je nach Sachlage Anteile an einer Anteilklasse oder einem

Fonds in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds der Gesellschaft umwandeln.

- (m) Die Gesellschaft kann jeweils auf ordentlichen Beschluss hin das genehmigte Kapital erhöhen, die Anteile ganz oder teilweise konsolidieren oder splitten oder Anteile löschen, die von keiner Person übernommen wurden, bzw. zu deren Übernahme sich keine Person bereit erklärt hat. Die Gesellschaft kann ebenfalls auf ordentlichen Beschluss hin ihr genehmigtes Grundkapital jeweils reduzieren.
- (n) Um die Anteile einer Klasse einer anderen Klasse zuzuordnen oder in Anteile einer anderen Klasse umwandeln zu können, kann die Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnungen die Maßnahmen ergreifen, die sie für notwendig hält, um die mit den umzuwandelnden Anteilen der Klasse verbundenen Rechte außer Kraft zu setzen oder so zu ändern, dass sie durch die mit der anderen Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umzuwandeln sind, verbundenen Rechte ersetzt werden.
- (o) Sämtliche Beträge, die die Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Klasse erhält, sowie sämtliche Anlagen, in die die entsprechenden Mittel angelegt oder wieder angelegt werden, ebenso wie alle insoweit erzielten Erträge, Einnahmen, Gewinne und Erlöse, werden getrennt und getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft in dem Fonds gehalten, zu dem die Anteilklasse gehört, für den die Anteile der entsprechenden Klasse ausgegeben worden sind, wobei insoweit folgende Bestimmungen gelten:
 - (i) Die Bücher und sonstigen Rechnungslegung jedes Fonds werden getrennt von voneinander in der Basiswährung des jeweiligen Fonds geführt;
 - (ii) die Verbindlichkeiten eines Fonds sind stets ausschließlich nur diesem Fonds zuzurechnen;
 - (iii) die Vermögenswerte eines Fonds gehören ausschließlich dem betreffenden Fonds, werden in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle getrennt von dem Vermögen der anderen Fonds geführt und dürfen nicht verwendet werden, um unmittelbar oder mittelbar Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Fonds auszugleichen;
 - (iv) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Anteilklasse sind dem jeweiligen für diese Anteilklasse gebildeten Fonds zuzuschreiben, und die entsprechend zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds unter Einhaltung der Bestimmungen in dieser Satzung zuzuschreiben,
 - (v) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, so ist dieser derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft dem Fonds zuzurechnen, dem auch die Vermögenswerte zugerechnet werden, aus denen der derivative Vermögenswert abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Wertsteigerung bzw. Wertminderung dem entsprechenden Fonds zuzuschreiben;
 - (vi) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugerechnet werden, können die Verwaltungsratsmitglieder vorbehaltlich der Irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften und der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer jeweils in ihrem Ermessen die Grundlage festlegen, aufgrund derer der entsprechende Vermögenswert bzw. die entsprechende Verbindlichkeit den einzelnen Fonds zugerechnet wird, und die Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht jeweils zukünftig vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen auch eine andere Zurechnungsweise zu wählen, wobei eine Zustimmung der Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist, sofern die der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zwischen den Fonds im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte aufgeteilt wird.

- (p) Sofern mit den Zeichneranteilen zuzurechnenden Vermögenswerten der Gesellschaft (sofern vorhanden) ein Nettogewinn erzielt wird, können die Verwaltungsratsmitglieder Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn repräsentieren, einem oder mehreren Fonds der Gesellschaft zurechnen, so wie sie dies für angemessen halten.

5. ANTEILSCHEINE, EIGENTUMSBESTÄTIGUNG UND INHABER-ZERTIFIKATE

- (a) Nachweis über das Eigentum an Anteilen erfolgt bei eingetragenen Anteilhabern durch die Eintragung des Namens, der Adresse und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile in das Register. Das Register wird nach den gesetzlichen Vorgaben gepflegt.
- (b) Einem eingetragenen Anteilhaber, dessen Name im Register eingetragen ist, wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung ausgestellt oder ein oder mehrere Anteilscheine (die unter dem üblichen Siegel der Gesellschaft ausgegeben und von der Verwahrstelle und der Gesellschaft unterzeichnet werden), die jeweils die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile angeben. Dies gilt jedoch mit der Einschränkung, dass Anteilscheine nur auf Anfrage eines eingetragenen Mitglieds ausgestellt werden. Die Unterschriften der Verwahrstelle und der Gesellschaft können mechanisch reproduziert werden.
- (c) Ist ein Anteilschein beschädigt oder unleserlich oder wird behauptet, es sei verloren, gestohlen oder zerstört worden, so kann dem eingetragenen Anteilhaber auf Anfrage ein neuer Anteilschein ausgegeben werden, der dieselben Anteile angibt, sofern der alte Anteilschein zurückgegeben wird oder (wenn Verlust, Diebstahl oder Zerstörung behauptet werden) die entsprechenden, vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen zum Nachweis und zur Haftungsfreistellung und zur Zahlung von mit der Anfrage verbundenen außerordentlichen Spesen der Gesellschaft erfüllt wurden.
- (d) Das Register kann auf Magnetband geführt werden oder in Übereinstimmung mit anderen mechanischen oder elektrischen Systemen, sofern damit lesbare Nachweise geführt werden können, die den Anforderungen der geltenden Gesetze und dieser Satzung genügen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen, dass neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben noch die folgenden Angaben in das Register eingetragen werden:
 - (i) Name und Adresse jedes eingetragenen Anteilhabers (außer in Fällen gemeinsamer Anteilhaber, hier genügt die Eintragung des zuerst genannten Anteilhabers), ein Auszug der von ihm gehaltenen Anteile jeder Anteilklasse und des von ihm gezahlten oder als von ihm gezahlt geltenden Betrages für die Anteile,
 - (ii) das Datum, zu dem jede Person als Anteilhaber in das Register eingetragen wurde, und
 - (iii) das Datum, ab dem eine Person nicht mehr als eingetragener Anteilhaber gilt.
- (f)
 - (i) Das Register wird so geführt, dass aus ihm jederzeit die eingetragenen Anteilhaber der Gesellschaft zum aktuellen Stand, und zwar mit den von ihnen gehaltenen Anteilen, ersichtlich sind.
 - (ii) Das Register liegt in Übereinstimmung mit den Gesetzen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus, und eingetragene Anteilhaber sind lediglich zur Einsichtnahme ihrer eigenen Einträge in das Register befugt.

- (iii) Die Gesellschaft kann das Register für einen oder mehrere Zeiträume schließen, die jedoch insgesamt nicht länger als dreißig Tage im Jahr andauern dürfen.
- (g) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen. Werden die Anteile gemeinsam von mehreren Personen gehalten, so sind die Verwaltungsratsmitglieder nicht verpflichtet, hierfür mehr als eine Eigentumsbestätigung oder einen Anteilschein auszugeben, und die Ausgabe einer Eigentumsbestätigung oder eines Anteilscheins für einen Anteil an den zuerst Genannten der gemeinsamen Inhaber gilt als ausreichende Übersendung an alle.
 - (h) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, werden sie angesehen, als halten sie diese als gemeinsame Inhaber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - (i) die gemeinsamen Inhaber von Anteilen sind einzeln gesamtschuldnerisch haftbar für alle Zahlungen, die in Bezug auf solche Anteile anfallen,
 - (ii) jeder der gemeinsamen Inhaber von Anteilen kann rechtswirksame Empfangsbestätigungen für Ausschüttungen, Boni oder Kapitalerträge ausstellen, die an die gemeinsamen Inhaber ausgezahlt wurden,
 - (iii) nur der zuerst Genannte der gemeinsamen Anteilinhaber hat das Recht auf Übersendung der Anteilscheine für diese Anteile oder zum Erhalt von Einladungen der Gesellschaft zu Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jeder an den zuerst Genannten der gemeinsamen Inhaber gelieferte Anteilschein ist eine wirksame Lieferung an alle Anteilinhaber und jede Benachrichtigung an den zuerst Genannten der gemeinsamen Anteilinhaber wird als Benachrichtigung an alle gemeinsamen Anteilinhaber angesehen,
 - (iv) die Stimme des zuerst Genannten gemeinsamen Anteilinhabers, der persönlich oder in Vertretung eine Stimme abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Anteilinhaber angenommen, und
 - (v) für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels, wird der zuerst Genannte anhand der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinsamen Anteilinhaber in das Register eingetragen sind.
 - (i) Die Gesellschaft hat die Befugnis, unter ihrem üblichen Siegel Inhaberanteilscheine auszugeben, die besagen, dass der Inhaber des Inhaberanteilscheins alle Rechte an den darin angegebenen Anteilen hat, sofern das übliche Siegel der Verwahrstelle ebenfalls auf dem Inhaberanteilschein angebracht ist und vorbehaltlich der Tatsache, dass dieser Inhaberanteilschein nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder ausgegeben werden kann, wobei die eingetragenen Anteilinhaber die Kosten der Gesellschaft oder des Fondsverwalters in Bezug auf die Emission und Lieferung von Inhaberanteilscheinen übernehmen (einschließlich Versicherungskosten). Ein eingetragener Anteilinhaber ist des Weiteren berechtigt, schriftliche Eigentumsbestätigungen oder Anteilscheine einzeln oder insgesamt einzureichen und an Stelle dessen einen oder mehrere Inhaberanteilscheine zu erhalten, die insgesamt dieselbe Anzahl von Anteilen reflektieren.
 - (j) Die Gesellschaft erkennt den Inhaber von Inhaberanteilscheinen als uneingeschränkten Eigentümer der Anteile an, die durch einen solchen Inhaberanteil verbrieft werden und ist nicht verpflichtet, anderslautende Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen bzw. auf sie zu reagieren oder für die Ausführung eines Treuhandauftrages zu sorgen. Auch alle anderen Personen können sich entsprechend verhalten. Des Weiteren ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, beliebige wirtschaftliche Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Inhaberanteilschein zu berücksichtigen (auch wenn ihr diese angezeigt wurde), sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht und sofern nicht ein Gericht der

zuständigen Gerichtsbarkeit etwas anderes angeordnet hat oder die Gesetze anderslautende Bestimmungen enthalten. Empfängt der Inhaber der Inhaberanteilscheine Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem durch die Inhaberanteilscheine verbrieften Anteil stehen, so gilt dies als ausreichende Begleichung von Seiten der Gesellschaft.

- (k) Die Gesellschaft kann Inhaberanteilscheine entweder an Erstzeichner der Gesellschaft (sofern diese dies beantragen) ausgeben oder an bereits eingetragene Anteilinhaber, für Anteile, die diese eingetragenen Anteilinhaber bereits besitzen. Die Inhaber von Inhaberanteilscheinen werden uneingeschränkt als eingetragene Anteilinhaber der Gesellschaft angesehen.
- (l) Bei Ausgabe eines Inhaberanteilscheins trägt die Gesellschaft die folgenden Informationen in das Register ein:
 - (i) die Tatsache, dass Inhaberanteilscheine ausgegeben wurden,
 - (ii) einen Auszug der in den Inhaberanteilscheinen verbrieften Anteile, in dem jeder Anteil mit seiner Nummer aufgeführt wird, sofern der Anteil nummeriert ist, und
 - (iii) das Datum der Ausgabe der Inhaberanteilscheine.
- (m) Wenn ein eingetragener Anteilinhaber einen Inhaberanteilschein beantragt, so streicht die Gesellschaft den Namen des eingetragenen Anteilinhabers bei Ausgabe des Inhaberanteilscheins aus dem Register, als wäre er kein eingetragener Anteilinhaber mehr. Die einzigen Informationen, die nunmehr über diesen eingetragenen Anteilinhaber im Register stehen, sind die Informationen nach Artikel 5(l) (i), (ii) und (iii).
- (n) Wenn ein eingetragener Anteilinhaber nicht alle Anteile durch einen oder mehrere Inhaberanteilscheine verbriefen lassen möchte, kann die Gesellschaft auf Anfrage des eingetragenen Anteilinhabers eine schriftliche Eigentumsbestätigung oder einen Anteilschein für den Saldo der Anteile des eingetragenen Anteilinhabers ausgeben, und das Register wird entsprechend aktualisiert.
- (o) Ein eingetragener Anteilinhaber ist berechtigt, alle oder einen Teil seiner Inhaberanteilscheine einzureichen und stattdessen eine Eigentumsbestätigung oder einen Anteilschein für seine Anteile zu erhalten.
- (p) Wenn ein eingetragener Anteilinhaber einer oder mehrere Inhaberanteilscheine nur teilweise in eine Eigentumsbestätigung oder einen Anteilschein umwandeln möchte, so wird der Saldo der verbleibenden Anteile auf Anforderung des eingetragenen Anteilinhabers durch einen neuen Inhaberanteilschein oder mehrere neue Inhaberanteilscheine reflektiert.
- (q) Die Verwaltungsratsmitglieder sind auch befugt, einem eingetragenen Anteilinhaber eine jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Gebühr zu berechnen, um die Kosten des Umtausch von Inhaberanteilscheinen in Eigentumsbestätigungen oder Anteilscheine zu decken.
- (r) Nach Maßgabe der Wertpapiergesetze können die Verwaltungsratsmitglieder (ohne Rücksprache mit den Inhabern jedweder Anteilklassen) beschließen, dass eine Anteilklasse als Teilnehmerwertpapier nach Maßgabe der Wertpapiergesetze gilt oder dass eine Anteilklasse den Status als Teilnehmerwertpapier nach Maßgabe der Wertpapiergesetze verliert.
- (s) In Bezug auf die Verwahrung und die Übertragung von Teilnehmerwertpapieren über ein girosammelverwahrfähiges System haben die Verwaltungsratsmitglieder die Befugnis, Vereinbarungen nach freiem Ermessen so umzusetzen, wie sie es für richtig halten, damit eine beliebige Anteilklasse den Status als Teilnehmerwertpapier

erlangt (wobei diese Vereinbarungen immer den Wertpapiergesetzen und den Möglichkeiten und Anforderungen dieser unterliegen). In diesem Falle treten Artikel 5(t) und 5(u) unmittelbar vor dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Betreiber des betreffenden girosammelverwahrfähigen Systems die Zulassung erteilt, dass der betreffende Anteil ein Teilnehmerwertpapier ist.

- (t) In Bezug auf Anteile, die jeweils Teilnehmerwertpapiere sind, gilt, so lange sie Teilnehmerwertpapiere sind, keine Bestimmung dieser Satzung bzw. ist keine Bestimmung dieser Satzung anwendbar, sofern diese Anteile nicht den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - (i) Anteile können in unverbriefter Form gehalten werden,
 - (ii) das Eigentum an jedweden Anteilen kann durch ein girosammelverwahrfähiges System übertragen werden, oder (iii)
 - (iii) sie entsprechen den Wertpapiergesetzen.
- (u) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 5(t) und ungeachtet jedweder Bestimmungen in dieser Satzung, gilt für alle Anteile, die jeweils ein Teilnehmerwertpapier sind (wobei diese Anteile nachfolgend als „girosammelverwahrfähige Anteile“ bezeichnet werden):
 - (i) der girosammelverwahrfähige Anteil kann in unverbriefter Form in Übereinstimmung mit den und nach Maßgabe der Bestimmungen der Wertpapiergesetze in unverbriefter Form ausgegeben und gehalten werden,
 - (ii) die Gesellschaft trägt in das Register die Zahl der Anteile ein, die die eingetragenen Anteilhaber in stückeloser Form und verbrieft Form halten und pflegt das Register in Übereinstimmung mit den Wertpapiergesetzen und den Bestimmungen des girosammelverwahrfähigen Systems,
 - (iii) sofern die Verwaltungsratsmitglieder keine anderslautenden Bestimmungen vereinbaren, darf eine Anteilklasse ungeachtet jedweder Bestimmungen dieser Satzung nicht als zwei Klassen behandelt werden, nur weil diese Klasse sowohl verbrieft als auch stückelose Anteile hält oder weil beliebige Bestimmungen dieser Satzung oder der Wertpapiergesetze nur für verbrieft oder stückelose Anteile gelten,
 - (iv) ein girosammelverwahrfähiger Anteil kann in Übereinstimmung mit den Wertpapiergesetzen und nach Maßgabe der Wertpapiergesetze von der unverbrieften Form in die verbrieft Form umgewandelt werden, und umgekehrt,
 - (v) das Eigentum an einem girosammelverwahrfähigen Anteil, der im Register als in unverbriefter Form gehalten eingetragen ist, kann über das betreffende girosammelverwahrfähige System übertragen werden, und entsprechend findet (insbesondere) Artikel 14 (a) und (d) insoweit keine Anwendung auf diesen Anteil, als dieser Artikel vorschreibt oder vorsieht, dass für die wirksame Übertragung eine schriftliche Urkunde erforderlich ist, und dass für den zu übertragen Anteil ein Anteilschein vorzulegen ist,
 - (vi) die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Versammlungen der Inhaber von girosammelverwahrfähigen Anteilen oder Versammlungen, an denen diese Inhaber beteiligt sind, und in Bezug auf Einladungen zu derartigen Versammlungen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Regeln 14 und 15 der Wertpapiergesetze, und
 - (vii) Artikel 5 und 14 sind nicht so auszulegen, dass die Gesellschaft Anteilscheine an jede Person ausgeben muss, die girosammelverwahrfähige Anteile in unverbriefter Form hält.

6. HANDELSTAGE

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen werden alle Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen mit Wirkung zu einem Handelstag vorgenommen bzw. bewirkt.

7. AUSGABE VON ANTEILEN

- (a) Nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen und der Verordnungen kann die Gesellschaft an jedem Handelstag bzw. mit Wirkung zu jedem Handelstag, nach Erhalt:
- (i) eines Antrages auf Anteile in der von der Gesellschaft jeweils vorgeschriebenen Form,
 - (ii) einer Erklärung zum Status, Wohnsitz und anderen jeweils von der Gesellschaft verlangten Angaben des Antragstellers, und
 - (iii) der Zahlung für Anteile in der jeweils von der Gesellschaft bestimmten Art und Weise, sofern die Gesellschaft die Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die erhaltenen Gelder in die Basiswährung umtauschen bzw. diesen Umtausch anstoßen, und ist berechtigt, von diesem Betrag alle mit dem Umtausch verbundenen Aufwendungen abzuziehen.

Sie kann Anteile zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil ausgeben (oder, nach Ermessen der Gesellschaft in Falle von Punkt (iii) zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil am Handelstag, der dem Umtausch der erhaltenen Beträge in die Basiswährung unmittelbar folgt), oder sie kann solche Anteile bis zum Erhalt frei verfügbarer Mittel zuteilen, unter dem Vorbehalt, dass wenn die frei verfügbaren Mittel, die die Zeichnungsbeträge ausweisen, nicht von der Gesellschaft innerhalb eines von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraumes erhalten werden, diese Zuteilung in Bezug auf diese Gelder storniert werden kann. Die Verwaltungsratsmitglieder können jeden Antrag für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und können das Angebot auf Zuteilung oder Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum aussetzen.

- (b) Die Gesellschaft kann Wertpapiere oder andere Anlagen von einem Antragsteller für Anteile empfangen und diese Wertpapiere oder Anlagen gegen Bargeld verkaufen, veräußern oder anderweitig eintauschen; sie kann diese Barmittel (abzüglich etwaiger durch den Eintausch entstandener Aufwendungen) für den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung verwenden.
- (c) Es werden keine Anteile auf Anträge hin ausgegeben, die dazu führen, dass der Antragsteller weniger als den Mindestbestand hält.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, Anteilspitzen auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsbeträge nicht zum Kauf ganzer Anteile ausreichen; dies gilt unter dem Vorbehalt, dass mit Anteilspitzen keine Stimmrechte verbunden sind und dass der Nettoinventarwert einer Anteilspitze jeder Anteilklasse dem Verhältnis des Werts der Anteilspitze zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Wert eines ganzen Anteils entspricht und dass jegliche Ausschüttung auf diese Anteilspitze entsprechend angepasst wird.
- (e) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen an einem Fonds (die „Anteile am ursprünglichen Fonds“) mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder jeweils alle oder einen Teil dieser Anteile umwandeln („Umtausch“) in Anteile eines anderen Fonds (die „Anteile am neuen Fonds“), der entweder bereits besteht oder dessen Auflegung zu den nachfolgend genannten

Bestimmungen vereinbart wurde (der Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtausches wird jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt):

- (i) der Umtausch kann von besagtem Inhaber (im Folgenden der „Fondsbewerber“) durch einen unwiderruflichen Antrag (im Folgenden der „Umtauschsantrag“) ausgeführt werden, der schriftlich von einem eingetragenen Anteilinhaber an die Büroadresse der Verwaltungsstelle zu richten ist. Ihm müssen zusammen mit noch nicht fälligen Dividendenkupons die vom Fondsbewerber ordnungsgemäß bestätigten Anteilscheine oder die von der Gesellschaft ausgegebenen Inhaberanteilscheine oder solche anderen Eigentums-, Nachfolge- oder Übertragungsnachweise beigelegt werden, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils nach freiem Ermessen für erforderlich halten.
- (ii) bei Umtauschanträgen, die den Verwaltungsratsmitgliedern an einem anderen Tag als einem Handelstag zugestellt wurden, erfolgt der Umtausch dieser Anteile am auf den Tag des Eingangs der Umtauschnachricht folgenden Handelstag,
- (iii) die in dem Umtauschsantrag bezeichneten Anteile am ursprünglichen Fonds werden durch Rücknahme der Anteile am ursprünglichen Fonds (wobei die Rücknahmeerlöse nicht an den Antragsteller zurückgegeben werden) und durch Ausgabe von Anteilen am neuen Fonds umgewandelt; diese Rücknahme und Ausgabe erfolgen jeweils an dem Handelstag, auf dem in Buchstabe (b) dieses Artikels Bezug genommen wird.
- (iv) die Zahl der bei dem Umtausch auszugebenden Anteile am neuen Fonds wird von den Verwaltungsratsmitgliedern in Übereinstimmung (oder weitest gehender Übereinstimmung) mit der folgenden Formel ermittelt:

$$NS = \frac{(A \times B \times C) - D}{E}$$

Hierbei bedeuten:

- NS = die Anzahl der auszugebenden Anteile am neuen Fonds, und
 - A = die Anzahl der umzuwandelnden Anteile am ursprünglichen Fonds, und
 - B = der Rücknahmepreis der Anteile am ursprünglichen Fonds am entsprechenden Handelstag, und
 - C = ggf. der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmte Währungsumrechnungsfaktor für die Umrechnung der Basiswährung der Anteile am ursprünglichen Fonds in die Basiswährung der Anteile am neuen Fonds,
 - D = sofern im Verkaufsprospekt keine anderslautenden Angaben gemacht werden, wird eine Umtauschgebühr, deren Höhe im Verkaufsprospekt angegeben wird, berechnet, wobei die Umtauschgebühr direkt von der Gesellschaft im Namen des eingetragenen Anteilinhabers aus den Rücknahmeerlösen der Anteile am ursprünglichen Fonds an die jeweils von der Gesellschaft eingesetzte Vertriebsstelle oder Platzierungsstelle gezahlt werden kann, und
 - E = der Ausgabepreis der Anteile am neuen Fonds am entsprechenden Handelstag, und
- (v) bei Umtausch sorgt die Gesellschaft dafür, dass Vermögenswerte oder Barmittel in Höhe der NS (wie unter (e)(iv) beschrieben) der Anteilklasse zugeschrieben werden, die die Anteile am neuen Fonds enthält.

8. PREIS JE ANTEIL

- (a) Der Erstaussgabepreis je Anteil und die Erstzeichnungsphase wird von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, ebenso wie die auf den Erstaussgabepreis anzurechnende Transaktionsgebühr und die Erstzeichnungsphasen für alle Fonds.
- (b) Der Preis je Anteil an einem Handelstag nach der Erstzeichnungsphase einer Klasse, die nach der Erstzeichnungsphase ausgegeben werden soll, wird wie folgt ermittelt:
 - (i) durch Feststellung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse, der in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Zeichnung in Übereinstimmung mit Artikel 12 und 13 dieser Satzung erfolgt, berechnet wird, und Hinzurechnung derjenigen Summe, die die Verwaltungsratsmitglieder als angemessenen Betrag für die Steuern und Abgaben erachten,
 - (ii) durch Division des unter (a) vorstehend berechneten Betrags durch die Anzahl von Anteilen der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Klasse, und
 - (iii) durch Rundung der vorstehenden Zahl auf die jeweils im Verkaufsprospekt angegebene Anzahl von Dezimalstellen.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können einem Antragsteller für Anteile zusätzlich zum Preis je Anteil die Zahlung von Transaktionsgebühren und Steuern und Abgaben in Bezug auf die Anteile auferlegen, deren Umfang die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen und der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften geben die Verwaltungsratsmitglieder in der Regel die Anteile aus unter den Bedingungen, die für die Abwicklung gelten, bei der bestimmte Anlagen auf die Gesellschaft übertragen werden und für einen bestimmten Zeitraum gehalten werden oder von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Zielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gehalten werden können, und im Zusammenhang damit gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Bedingungen eines solchen Austausches nicht derart gestaltet sind, dass sie eine wesentliche Benachteiligung der eingetragenen Anteilinhaber zur Folge haben,
 - (ii) die Zahl der auszugebenden Anteile übersteigt nicht die Anzahl von Anteilen, die im Falle einer weiter oben dargelegten Barregulierung ausgegeben worden wären; als Berechnungsgrundlage gilt hier der Barbetrag, der dem Wert der nach den Bestimmungen der Verwaltungsratsmitglieder am entsprechenden Handelstag an die Gesellschaft zu übertragenden Anteile entspricht.
 - (iii) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen oder Sicherheiten in Höhe eines Betrages höher als der Wert bestimmter Anlagen sind, wenn solche nicht erhältlichen Anlagen an die Verwahrstelle unter Erfüllung der Anforderungen der Verwahrstelle übertragen werden,
 - (iv) die Anlagen entsprechen den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds,
 - (v) jegliche im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagen an die Gesellschaft entstehenden Steuern und Abgaben sind von der Person zu zahlen, an die die Anteile auszugeben sind, und

- (vi) die Verwahrstelle hat sich davon überzeugt, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zum wesentlichen Nachteil der bestehenden eingetragenen Anteilinhaber sind.
- (e) An Handelstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft nach Artikel 12 dieser Satzung ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben.

9. BEFUGTE INHABER

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können beliebige Beschränkungen auferlegen, die sie für notwendig erachten, damit keine Anteile von den unten genannten Personen erworben oder direkt gehalten werden oder in deren wirtschaftlichen Eigentum stehen:
 - (i) Personen, die damit gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder eine Regierungsbehörde verstoßen oder die nach diesen Gesetzen oder Vorschriften nicht befugt sind, solche Anteile zu halten, oder
 - (ii) jede US-Person, die nicht über eine Ausnahmegenehmigung nach dem US Securities Act von 1933, in der aktuellen Fassung, verfügt, oder
 - (iii) jede Person, durch deren Halten von Anteilen die Gesellschaft tatsächlich oder wahrscheinlich verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft“ nach dem US Investment Company Act von 1940 eintragen zu lassen, oder
 - (iv) jede Person, die ein Anleger in einem Pensionsplan (*Benefit Plan Investor*) im Sinne der Section 2510.3-10(1)(f)(2) der Vorschriften des US-Arbeitsministeriums (*Department of Labor*) ist, wenn diese Person zusammen mit anderen Anlegern in einem Pensionsplan insgesamt mindestens 25 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile halten würde, wobei es hier keine Rolle spielt, ob diese anderen Personen US-Personen sind oder nicht, oder
 - (v) jede Person oder Personen, die sich nach Ansicht des Verwaltungsrates in einer Situation befinden (unabhängig davon, ob die Person oder Personen direkt oder indirekt betroffen sind und unabhängig davon, ob sie sich alleine oder zusammen mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen in einer solchen Situation befinden und unabhängig von jeglichen anderen Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates von Relevanz sein könnten), aus der der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder Vermögensnachteile oder wesentliche administrative Nachteile entstünden, die ihr sonst nicht entstünden, oder
 - (vi) jede Person, die nicht innerhalb eines Zeitraums nach entsprechender, von den Verwaltungsratsmitgliedern versendeter Aufforderung die nach der Satzung erforderlichen Informationen oder Erklärungen vorlegt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festgelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können des Weiteren (i) nach eigenem Ermessen jede Zeichnung von Anteilen oder jede Übertragung von Anteilen an Personen, die vom Kauf oder dem Halten von Anteilen ausgeschlossen sind, ablehnen und (ii) nach untenstehendem Artikel 9(c) jederzeit Anteile zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen, die von Anteilhabern gehalten werden, die vom Kauf oder Halten von Anteilen ausgeschlossen wurden.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können ohne Prüfung annehmen, dass keine Anteile so gehalten werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder das Recht hätten, dafür eine Kündigung nach unten stehendem Artikel 9(c)(i) auszusprechen. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch bei Anträgen auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt oder gelegentlich verlangen, dass ihnen im Zusammenhang mit

dem oben Dargelegten Nachweise geliefert und/oder Geschäftsaktivitäten in einer Form nachgewiesen werden, die sie für ausreichend halten oder im Zusammenhang mit entsprechend auferlegten Beschränkungen verlangen. Sofern diese Beweise oder Aktivitätennachweise nicht innerhalb eines angemessenen, von den Verwaltungsratsmitgliedern in besagter Nachricht mitgeteilten Zeitraumes (mindestens einundzwanzig Tage nach Zustellung der Nachricht) geliefert werden, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die von diesem Anteilinhaber oder gemeinsamen Anteilinhabern gehaltenen Anteile so behandeln, als würden sie auf eine Art und Weise gehalten, nach der sie berechtigt sind, ihm diesbezüglich eine solche Nachricht gemäß Artikel 9(c)(i) zuzustellen.

- (c) (i) Sofern die Verwaltungsratsmitglieder gewahr werden, dass Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum bestimmter Personen stehen oder stehen können und dadurch gegen eine Beschränkung nach oben stehendem Artikel 9(a) (die „unbefugt gehaltenen Anteile“) verstoßen wird, können die Verwaltungsratsmitglieder dieser Person oder diesen Personen, in deren Namen die unbefugt gehaltenen Anteile eingetragen sind, eine Nachricht zukommen lassen, in der sie sie auffordern, die entsprechenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder für die Aufgabe von Rechten daran sorgen), die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder eine Person ist, die nicht nach oben stehendem Artikel 9(a) vom Halten der Anteile ausgeschlossen ist (eine „befugte Person“), oder in der sie eine schriftliche Aufforderung zur Rücknahme der unbefugt gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung formulieren. Überträgt eine Person, die in Übereinstimmung mit diesem Artikel eine solche Nachricht erhalten hat, nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Übermittlung der Nachricht (oder eines anderen Zeitraumes, sofern der Verwaltungsrat dies nach seinem freien Ermessen für angemessen hält) die unbefugt gehaltenen Anteile an eine befugte Person oder fordert sie nicht die entsprechende Rücknahme von der Gesellschaft oder legt sie nicht zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder (deren Urteil endgültig und verbindlich ist) dar, dass sie diesen Beschränkungen nicht unterliegt, so können die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen nach Ablauf der Frist von einundzwanzig Tagen oder eines anderen Zeitraums, den die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, die Rücknahme aller unbefugt gehaltenen Anteile an einem oder mehreren Tagen bestimmen, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, oder die Übertragung aller unbefugt gehaltenen Anteile auf eine befugte Person gemäß unten stehendem Buchstaben (iii) genehmigen. Der Inhaber der unbefugt gehaltenen Anteile ist danach verpflichtet, seinen Anteilschein oder seine Anteilscheine oder (ggf.) andere Eigentumsnachweise an die Verwaltungsratsmitglieder zu liefern, und er ist berechtigt, jedwede Person mit der Unterzeichnung von Dokumenten in seinem Namen zu beauftragen, die für den Zweck der Rücknahme oder Übertragung der unbefugt gehaltenen Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.
- (ii) Eine Person, der gewahr wird, dass sie unbefugt gehaltene Anteile hält oder besitzt, muss, sofern sie noch keine Nachricht in Übereinstimmung mit oben stehendem Artikel 9(a) erhalten hat, entweder unverzüglich alle unbefugt gehaltenen Anteile an eine befugte Person übertragen oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller unbefugt gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung stellen.
- (iii) Eine vom Verwaltungsrat nach oben stehendem Artikel 9(c)(i) organisierte Übertragung der unbefugt gehaltenen Anteile erfolgt über den Verkauf zum nach vernünftigen Ermessen besten Preis und kann für alle oder nur einen Teil der unbefugt gehaltenen Anteile vorgenommen werden, wobei der Saldo für die Rücknahme in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen vorgesehen ist oder für die Übertragung an andere befugte Personen. Jede von der Gesellschaft erhaltene Zahlung für die auf diese Weise

übertragenen, unbefugt gehaltenen Anteile erfolgt nach Maßgabe des unten stehenden Artikel 9(c)(iv) an die Person, deren Anteile übertragen wurden.

- (iv) Die Zahlung beliebiger Beträge an solche Personen nach oben stehendem Artikel 9(c)(i), (ii) oder (iii) unterliegt der ggf. erforderlichen, vorher einzuholenden Zustimmung der Börsenkontrollorgane. Der einer solchen Person zugewiesene und der an diese Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank eingezahlt zur Zahlung an diese Person, sobald diese Zustimmung erteilt wurde und gegen Übergabe des Anteilscheines oder der Anteilscheine, die die von dieser Person zuvor unbefugt gehaltenen Anteile verbriefen. Nach oben beschriebener Einzahlung des entsprechenden Betrages hat diese Person weder weitere Rechte an unbefugt gehaltenen Anteilen noch an einzelnen von diesen noch eine Forderung gegenüber der Gesellschaft aus diesen Anteilen – mit Ausnahme des Rechtes, den eingezahlten Betrag (ohne Zinsen) nach Erhalt der zuvor beschriebenen Zustimmungen zu erhalten.
- (v) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen ihre nach diesen Bestimmungen getroffenen bzw. abgegebenen Entscheidungen, Bestimmungen oder Erklärungen nicht begründen. Sofern die durch diese Bestimmung übertragenen Rechte in gutem Glauben ausgeübt werden, kann diese Ausübung in keinem Falle in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden mit der Begründung, dass kein ausreichender Nachweis des direkten oder wirtschaftlichen Eigentums bestimmter Personen an den Anteilen vorlag oder dass der wahre direkte oder wirtschaftliche Eigentümer eine andere Person war, als vom Verwaltungsrat zum entsprechenden Zeitpunkt angenommen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, dass die Bestimmungen dieses Artikel 9 insgesamt oder teilweise für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum auf US-Personen keine Anwendung finden, oder können im Verkaufsprospekt weitere Beschränkungen für Verkäufe an US-Personen auferlegen oder detaillierte Verfahren festlegen, die der Fondsmanager bei Verkäufen an US-Personen zu befolgen hat.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen, voll eingezahlten Anteile jederzeit in Übereinstimmung mit den in vorliegender Satzung und im Verkaufsprospekt aufgeführten Vorschriften und Regeln zurücknehmen. Ein eingetragener Anteilinhaber kann jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft verlangen, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückzunehmen, indem er einen Rücknahmeantrag für die Anteile an die Gesellschaft leitet; sofern im Verkaufsprospekt keine anderslautenden Angaben für eine Fonds gemacht werden, tritt ein Rücknahmeantrag in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt beschriebenen Vorgehensweisen am Handelstag nach Eingang des Rücknahmeantrags in Kraft.
- (b) Ein Rücknahmeantrag ist in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form zu stellen; er ist unwiderruflich und vom eingetragenen Anteilinhaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einzureichen oder in den Büroräumen einer Person oder eines Rechtsträgers, die bzw. den die Gesellschaft jeweils als ihren Vertreter für die Rücknahme von Anteilen bestimmt hat, und ihm ist auf Verlangen der Gesellschaft ggf. der Anteilschein (vom eingetragenen Anteilinhaber ordnungsgemäß bestätigt) wenn möglich beizufügen, oder ein geeigneter, von der Gesellschaft anerkannter Nachweis der Nachfolge oder Übertragung.
- (c) Bei Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrages für Anteile nimmt die Gesellschaft die Anteile wie gefordert an dem Handelstag zurück, für den der Rücknahmeantrag gilt, vorbehaltlich jeglicher Aussetzung dieser Rücknahmepflicht gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung. Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, sind zu löschen.

- (d) Der Rücknahmepreis entspricht nach den Bestimmungen dieser Satzung im Falle der Rücknahme von Aktien dem an dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag in Kraft tritt, ermittelten Nettoinventarwert je Anteil abzüglich bestimmter Beträge, Belastungen oder Transaktionsgebühren nach Maßgabe des Verkaufsprospekts. Die Gesellschaft darf die maximale Gebühr für die Rücknahme von Anteilen nicht ohne die vorherige Genehmigung durch die Anteilinhaber, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Hauptversammlung erteilt werden muss, bzw. ohne die vorherige schriftliche Einwilligung aller Anteilinhaber der Gesellschaft erhöhen. Bei einer Erhöhung der Rücknahmegebühr muss die Gesellschaft eine angemessene Mitteilungsfrist einhalten, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Erhöhung zurückzugeben.
- (e) Die von einem eingetragenen Anteilinhaber gestellten Anträge auf die Rücknahme von Anteilen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt in der Regel durch die Übertragung der Anlagen an einen eingetragenen Anteilinhaber in bar, IMMER UNTER DER VORAUSSETZUNG, dass die Art und der Charakter der an einen eingetragenen Anteilinhaber zu übertragenden Anlagen von den Verwaltungsratsmitgliedern auf einer Basis bestimmt wird, die diese nach eigenem Ermessen für angemessen halten. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen den Rücknahmeantrag ganz oder teilweise mit Bargeld erfüllen. Jegliche Barzahlungen für eine Rücknahme erfolgen in der Basiswährung oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung, wobei als Umtauschkurs der Wechselkurs am Tag der Zahlung gilt. Sowohl die Übertragung der Anlagen als auch die Zahlung von Barmitteln wird innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Handelstag freigegeben, an dem die Rücknahme in Übereinstimmung mit oben stehendem Artikel 10(a) stattfindet.
- (f) Bei Rücknahme eines Teils der von einem eingetragenen Anteilinhaber gehaltenen Anteile sorgen die Verwaltungsratsmitglieder dafür, dass für den Saldo dieser Anteile kostenfrei ein geänderter Anteilschein oder sonstiger Eigentumsnachweis ausgegeben wird.
- (g) Sofern der Anteilsbestand des eingetragenen Anteilinhabers nach der Rücknahme eines Teils der Anteile des eingetragenen Anteilinhabers unter den Mindestbestand fällt, können die Verwaltungsratsmitglieder verlangen, wenn sie es für angemessen halten, dass die Gesellschaft den gesamten Bestand des eingetragenen Anteilinhabers zurücknimmt.
- (h) Wenn die Gesellschaft an einem Handelstag für einen Fonds Anträge auf die Rücknahme von Anteilen in Höhe von zehn Prozent der umlaufenden Anteile oder mehr erhält, können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, die Gesamtzahl der zurückgenommenen Anteile auf zehn Prozent der umlaufenden Anteile an diesem Fonds zu begrenzen; in diesem Falle werden alle in Frage kommenden Anträge anteilig im Verhältnis zu der beantragten Rücknahme reduziert. Der Saldo der Anteile des Fonds wird nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Artikel 10(h) am nächsten Handelstag zurückgenommen. Auf Wunsch der einzelnen Anteilinhaber wird die Gesellschaft die jeweils auf sie entfallenden Anlagen verwerten. Der so von der Gesellschaft erzielte Erlös muss nicht dem Betrag entsprechen, auf den die betreffenden Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil bewertet wurden, wobei eine Haftung der Gesellschaft für einen sich insoweit ergebenden Mindererlös ausgeschlossen ist. Die bei der Veräußerung solcher Vermögenswerte entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden eingetragenen Anteilinhabers.
- (i) Sofern die Gesellschaft im Rahmen des Verkaufs von Anteilen durch einen eingetragenen Anteilinhaber (im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder im Rahmen der Zahlung einer Ausschüttung (in bar oder in anderer Form) an den eingetragenen Anteilinhaber Steuern abziehen, einbehalten oder ausweisen muss, sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, von den Rücknahmeerlösen solche Summen abzuziehen oder einzubehalten oder die Rücknahme und Löschung einer solchen

Anzahl von Anteilen dieses eingetragenen Anteilhabers vorzunehmen, wie es erforderlich ist, um den Steuerverbindlichkeiten nach Abzug der Rücknahmegebühren nachzukommen, und die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung eines Übertragungsempfängers als eingetragenen Anteilhaber so lange ablehnen, bis sie von dem Übertragungsempfänger die entsprechend geforderten Erklärungen zur Ortsansässigkeit oder zum Status erhalten haben. Die Gesellschaft sorgt für die Bezahlung der fälligen Steuerlast.

11. RÜCKNAHME ALLER ANTEILE

- (a) Wird von den eingetragenen Anteilhabern der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse ein entsprechender ordentlicher Beschluss gefasst, so kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, der Klasse oder des Fonds zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile zurücknehmen.
- (b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der gesamte Nettoinventarwert der Gesellschaft unter das im Verkaufsprospekt angegebene Niveau fällt, können die Verwaltungsratsmitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gegenüber den eingetragenen Anteilhabern alle Anteile der Gesellschaft an dem Handelstag zurücknehmen, der auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgt, sofern die eingetragenen Anteilhaber innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Nettoinventarwert unter das angegebene Niveau gefallen ist, entsprechend benachrichtigt werden.
- (c) Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gegenüber den eingetragenen Anteilhabern können die Verwaltungsratsmitglieder alle Anteile in einem Fonds zurücknehmen, wenn:
 - (i) der Nettoinventarwert des Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt unter die im Verkaufsprospekt für den Fonds vorgesehene Grenze fällt;
 - (ii) der Nettoinventarwert eines Fonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten und zwei Jahren nach der Erstausgabe von Anteilen im Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt unter den für einen Fonds im Verkaufsprospekt angegebenen Wert fällt oder nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach dieser Erstausgabe von Anteilen unter den für einen Fonds im Verkaufsprospekt angegebenen Wert fällt;
 - (iii) die Anteile nicht mehr an einem geregelten Markt notieren und daher auch über drei Monate an keinem anderen geregelten Markt in Europa zur Notierung aufgenommen bzw. wiederaufgenommen werden;
 - (iv) der Fondsmanager zurücktritt oder abgesetzt wird oder der Fondsmanagervertrag beendet wird, und innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Rücktritts, der Absetzung oder Beendigung kein neuer Fondsmanager eingesetzt wird; oder
 - (v) beliebige andere, jeweils im Verkaufsprospekt spezifizierte Umstände in Bezug auf einen Fonds auftreten, die den Verwaltungsratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnen, die Anteile zurückzunehmen.
- (d) Wenn alle Anteile an der Gesellschaft, Klasse oder dem Fonds wie vorher beschrieben zurückzunehmen sind, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der eingetragenen Anteilhaber durch ordentlichen Beschluss das Vermögen der Gesellschaft, der Klasse oder des Fonds entsprechend dem dann von jedem Mitglied gehaltenen Wert, der nach Artikel 12 der Satzung bestimmt wird, unter den eingetragenen Anteilhabern in bar aufgeteilt werden.
- (e) Wenn alle Anteile wie oben beschrieben zurückzunehmen sind und die Geschäfte oder das Eigentum der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse ganz oder teilweise bzw. alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, eines Fonds

oder einer Klasse an ein anderes Unternehmen (der „Übertragungsempfänger“) übertragen oder verkauft werden sollen, so kann die Gesellschaft, der Fonds oder die Klasse nach Zustimmung durch einen Sonderbeschluss, der entweder den Verwaltungsratsmitgliedern eine Generalvollmacht erteilt oder eine Vollmacht für eine bestimmte Vereinbarung, als Vergütung oder teilweise Vergütung für die Übertragung oder den Verkauf von Aktien, Anteile, Einheiten, Policen oder ähnliche Beteiligungen oder vergleichbares Eigentum am oder vom Übertragungsempfänger erhalten, die dann unter den eingetragenen Anteilhabern aufzuteilen sind; sie kann auch andere Verträge abschließen, nach denen ein eingetragener Anteilhaber an Stelle von oder zusätzlich zum Erhalt von Bargeld oder Vermögen an den Gewinnen partizipiert oder andere Vergütungsformen vom Übertragungsempfänger erhält.

- (f) Wenn eine Rücknahme von Anteilen nach Artikel 11 (a) oder (b) dazu führen würde, dass die Zahl der eingetragenen Anteilhaber weniger als sieben beträgt oder unter eine andere von den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Mindestzahl von Anteilhabern einer Aktiengesellschaft (*public limited company*) sinkt, oder das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften halten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, die zu diesem Ergebnis führen würden, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis sie für die Ausgabe einer ausreichenden Zahl von Anteilen sorgt, damit sichergestellt ist, dass die oben genannten Mindestzahlen und –beträge eingehalten werden. Die Gesellschaft kann die Anteile, bei denen sie die Rücknahme aussetzt, mit Zustimmung der Verwahrstelle so bestimmen, wie sie für gerecht und angemessen hält.

12. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

- (a) Die Gesellschaft bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft, jeder Klasse und jedes Fonds zu jedem Handelstag. Der Nettoinventarwert wird für die Ausgabe und Rücknahme in der Basiswährung als Wert je Anteil ausgedrückt, es sei denn, die Währung einer bestimmten Klasse eines Fonds ist nicht die Basiswährung des Fonds, und er wird nach den Bestimmungen des Artikel 13 dieser Satzung ermittelt.
- (b) Die Kosten und alle im Zusammenhang mit Instrumenten, die zum Zwecke der Absicherung eines Währungsengagements zu Gunsten einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds abgeschlossen wurden (wenn die Währung einer bestimmten Anteilklasse nicht die Basiswährung des Fonds ist), verbundenen Verpflichtungen/Vorteile sowie alle zu diesen Zwecken vorgenommenen Transaktionen sind ausschließlich dieser Klasse zurechenbar.
- (c) Beteiligt sich die Gesellschaft an Gemeinschaftlichen Sondervermögen, so errechnet sich der Nettoinventarwert eines Fonds als Wert des dem Fonds zurechenbaren Nettoinventarwerts des Gemeinschaftlichen Sondervermögens, dem die Verwaltungsratsmitglieder Vermögensgegenstände des Fonds zugewiesen haben, wobei sich diese Größe nach dem gemäß Artikel 14 ermittelten Beteiligungsverhältnis des Gemeinschaftlichen Sondervermögen bestimmt, zuzüglich aller sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Fonds, die keinen Gemeinschaftlichen Sondervermögen zugewiesen sind.
- (d) Die Gesellschaft kann in den unten aufgeführten Fällen jederzeit zeitweise die Bestimmung des Nettoinventarwertes, den Verkauf, der Umtausch und/oder die Rücknahme der Anteile der Gesellschaft oder eines beliebigen Fonds aussetzen, ist jedoch nicht hierzu verpflichtet:
- (i) in Zeiten, in denen die wichtigsten geregelten Märkte, an denen jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds quotiert oder gehandelt werden, geschlossen sind, sofern sich diese Schließung nicht auf reguläre Bankgeschäftstage bezieht, oder Zeiten, während derer der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wurde. Entsprechendes gilt für Devisenmärkte, an denen die Basiswährung des Fonds oder die Währung

- gehandelt wird, auf die ein beträchtlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds lautet, oder
- (ii) wenn eine Notsituation vorliegt, infolge derer die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten eines Fonds undurchführbar ist oder den Interessen der Anteilhaber am Fonds entgegenstehen würde, oder
 - (iii) im Falle des Zusammenbruches von Kommunikationsmedien, die im täglichen Geschäft verwendet werden, um den Kurs oder Wert von Vermögensanlagen eines Fonds oder den aktuellen Kurs oder Wert von Vermögenswerten eines Fonds an einer Börse zu bestimmen, oder
 - (iv) wenn aus einem anderen Grunde, auf den der Verwaltungsrat keinen Einfluss hat, die Kurse eines wesentlichen Teils der Anlagen eines Fonds nicht unmittelbar oder richtig feststellbar sind, oder
 - (v) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht in der Lage ist, investiertes Kapital zu gängigen Devisenkursen zurückzuführen, um auf Bar-Rücknahmeanträge für Anteile an einem Fonds Zahlungen zu leisten oder Mittel im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Kauf von Anlagen zu übertragen oder fällige Zahlungen im Rahmen von Bar-Rücknahmeanträgen auszuführen,
 - (vi) im Falle der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Fonds, auf der der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds gefasst werden soll, oder
 - (vii) zu jedem anderen Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsratsmitglieder eine zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds beschließen, und wenn der Verkauf, der Umtausch und/oder die Rücknahme dieser Anteile im besten Interesse der Anteilhaber liegt.
- (e) Die Gesellschaft kann bestimmen, dass der erste Geschäftstag, an dem die zur Aussetzung führenden Umstände nicht mehr fortauern, als Ersatz-Handelstag behandelt wird; in diesem Falle werden die Nettoinventarwertberechnungen mit Wirkung zum Ersatz-Handelstag vorgenommen. Das gleiche gilt für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, dass ein solcher Geschäftstag nicht als Ersatz-Handelstag behandelt wird und in diesem Falle alle Antragsteller für Anteile und alle Anteilhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, davon in Kenntnis setzen; diese können dann ihre Anträge auf Zuteilung und Rücknahmeanträge bis zu dem in der Benachrichtigung aufgeführten Datum zurückziehen.
- (f) Jede derartige Aussetzung wird von der Gesellschaft so veröffentlicht, wie diese es für angemessen hält, und zwar gegenüber den Personen, die nach Meinung der Gesellschaft hiervon wahrscheinlich betroffen sein dürften, wenn nach Ansicht der Gesellschaft eine Aussetzung über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen andauern wird, und jegliche derartige Aussetzung ist unverzüglich, spätestens jedoch noch am selben Geschäftstag, der Zentralbank und der zuständigen Behörde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in jedem anderen Land, in dem die Anteile vertrieben werden, anzuzeigen. Sofern praktikabel, bemüht sich die Gesellschaft alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine solche Aussetzung so bald wie möglich beenden könnten.

13. VERMÖGENSBEWERTUNG

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft sowie der einzelnen Fonds wird nach den Bestimmungen dieses Artikels ermittelt.

- (b) Das Vermögen der Gesellschaft wird an jedem Handelstag bewertet. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds wird berechnet, indem der Wert des Fondsvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds, durch die Anzahl der jeweils ausgegebenen Fondsanteile dividiert wird. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, werden zwischen den einzelnen Fonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert aufgeteilt. Einzelne Fonds können aus Anteilen verschiedener Klassen mit einem unterschiedlichen Nettoinventarwert je Anteil bestehen. Sofern an einem Fonds Anteile von mehr als nur einer Klasse ausgegeben worden sind, wird der den einzelnen Anteilklassen zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds jeweils gesondert berechnet. Der den Anteilen einer bestimmten Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert eines Fonds wird bestimmt, indem zunächst der Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse festgestellt wird und dieser Wert dann auf der Grundlage der dieser Anteilklasse zuzurechnenden Kosten und Gebühren sowie unter Berücksichtigung gegebenenfalls bereits erfolgter Ausschüttungen angepasst und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert dieser Klasse durch die Anzahl der jeweils ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse dividiert wird. (c)
- (c) Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich zusammen aus (i) Barbeständen, Bareinlagen, frei verfügbaren Mitteln, einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen, sowie sämtlichen Forderungen der Gesellschaft; (ii) sämtlichen (Sicht-)Wechseln, Solawechseln, Einlagenzertifikaten, Schuldscheinen; (iii) sämtlichen, auch zeitlich befristeten, Schuldverschreibungen, Devisenterminkontrakten, Anteilen, Aktien, Beteiligungen an kollektiven Anlagen/offenen Investmentfonds, Anleihen, Bezugsrechten, Optionsscheinen, Terminkontrakten, Optionen, Kontrakten, Swap-Kontrakten, Rentenwerten, variabel verzinslichen Anlagen, Wertpapieren mit index-, kurs- oder preisgebundenem Rücknahme- bzw. Rückkaufwert, Finanzinstrumenten und anderen Anlagen bzw. Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten bzw. für die Gesellschaft gezeichnet wurden, jedoch ohne von der Gesellschaft selbst begebene Rechte und Wertpapiere; (iv) sämtlichen an oder vor dem Bewertungsstichtag zugunsten des Fonds erfolgten, aber noch nicht bei der Gesellschaft eingegangenen Bar- und Aktiendividenden und Bareinlagen; (v) sämtlichen Zinsen, die auf von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufen sind, außer sofern sie in dem Nennwert der betreffenden Papiere enthalten sind bzw. dessen Höhe bestimmen; (vi) sämtlichen sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft; (vii) den auf die Gesellschaft entfallenden Gründungskosten sowie den Kosten der Emission und des Vertriebs von Anteilen an der Gesellschaft, sofern diese Kosten nicht bereits abgeschrieben sind; sowie (viii) sämtlichen weiteren Vermögenswerten jeder Art, die von der Gesellschaft gehalten werden, einschließlich von dem Verwaltungsrat jeweils zu definierenden und zu bewertenden transitorischen Aktiva.
- (d) Vorbehaltlich nachstehender Angaben, werden Anlagen in Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert oder regelmäßig gehandelt werden, auf der Grundlage des letzten Briefkurses für solche Anlagen an einem solchen geregelten Markt am Tag vor dem Handelstag oder, sofern ein solcher nicht festgestellt wurde, auf der Grundlage des letzten Geldkurses bewertet, wobei jedoch gilt, dass
- (i) sofern ein Wertpapier an mehr als einem geregelten Markt notiert oder regelmäßig gehandelt wird, es im Ermessen des Verwaltungsrates steht, einen dieser geregelten Märkte als den für die Bewertung des entsprechenden Papiers maßgeblichen Markt zu bestimmen (wobei der Verwaltungsrat insoweit stets denjenigen geregelten Markt auswählt, an dem das entsprechende Papier vorherrschend gehandelt wird oder an dem die als am gerechtesten angesehenen Bewertungskriterien angewendet werden); die von dem Verwaltungsrat so getroffene Auswahl eines Marktes für die Bewertung eines bestimmten Wertpapiers bleibt so lange verbindlich, bis der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.

- (ii) sofern ein Wertpapier auf einem geregelten Markt notiert oder regelmäßig gehandelt wird, der dort festgestellte Kurs jedoch aus irgendeinem Grund zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht zur Verfügung steht oder nach Beurteilung des Verwaltungsrates nicht repräsentativ sein könnte, das betreffende Papier auf der Grundlage eines geschätzten Marktwertes bewertet wird, der von einem geeigneten (von der Verwahrstelle bestätigten) sowie mit dem betreffenden Markt befassten Sachverständigen, Unternehmen oder Organisation mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen ermittelt wird, und/oder einer anderen geeigneten Person, die nach Beurteilung des Verwaltungsrats (und mit Bestätigung durch die Verwahrstelle) für die Vornahme einer solchen Bewertung qualifiziert ist.
- (e) Anlagen in Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt oder regelmäßig notiert werden, werden auf der Grundlage eines geschätzten Marktwertes bewertet, der von einem geeigneten (von der Verwahrstelle bestätigten) sowie mit dem betreffenden Markt befassten Sachverständigen, Unternehmen oder Organisation mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen ermittelt wird, und/oder einer anderen geeigneten Person, die nach Beurteilung des Verwaltungsrats (und mit Bestätigung durch die Verwahrstelle) für die Vornahme einer solchen Bewertung qualifiziert ist.
- (f) Beteiligungen oder Anteile an einem offenen Fonds oder ähnlichen kollektiven Anlageformen werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen Nettoinventarwertes der entsprechenden Beteiligungen bzw. Anteile bewertet.
- (g) Bargeld, transitorische Aktiva, Bardividenden und gutgeschriebene bzw. aufgelaufene, aber noch nicht ausgezahlte Zinsen werden in Höhe ihres Nennwertes bewertet, es sei denn, dass nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder die Auszahlung des betreffenden Betrages nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet ist, in welchem Fall eine nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder (und von der Verwahrstelle zu bestätigende) angemessene Wertberichtigung vorgenommen wird, um so den tatsächlichen Wert solcher Positionen angemessen darzustellen.
- (h) Einlagen werden in Höhe ihres Nennwertes zuzüglich der seit dem Tag der Leistung bzw. des Erwerbs der Einlage aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (i) Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Einlagezertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden auf der Grundlage ihres Briefkurses oder, sofern ein solcher nicht vorliegt, ihres Geldkurses bewertet, der zum Ende des Bewertungsstichtages an dem Markt, an dem sie gehandelt werden bzw. zum Handel zugelassen sind, festgestellt wurde (wobei der maßgebliche Markt stets derjenige ist, an dem die entsprechenden Papiere gehandelt werden oder - sofern sie an mehr als einem Markt gehandelt werden - nach Einschätzung des Verwaltungsrates vorwiegend notiert oder gehandelt werden), jeweils zuzüglich der seit dem Tag ihres Erwerbs aufgelaufenen Zinsen. Unbeschadet des Vorstehenden können Anleihen für bestimmte Fonds, und sofern dies im Verkaufsprospekt entsprechend angegeben ist, anhand des Schlussmittelkurses bewertet werden, der von für diesen Zweck vom Verwaltungsrat zugelassenen Kursanbietern bereitgestellt wird, zuzüglich jeglicher darauf angefallener Zinsen seit dem Tag, an dem diese Papiere gekauft wurden.
- (j) Devisenterminkontrakte werden auf der Grundlage des Betrages bewertet, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt in gleicher Höhe und mit dem gleichen Fälligkeitsdatum abgeschlossen werden könnte.
- (k) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht stets dem dort festgelegten Verrechnungskurs, außer ein solcher Verrechnungskurs liegt aus irgendeinem Grund nicht vor oder ist nicht repräsentativ; in diesem Fall erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des von einem geeigneten (und von der Verwahrstelle für diesen Zweck bestätigten)

Sachverständigen mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen geschätzten Veräußerungswertes.

- (l) der Wert von Over-the-Counter („OTC“) Derivaten entspricht:
 - (i) der Quotierung des Kontrahenten, sofern eine solche Quotierung mindestens täglich zur Verfügung gestellt und mindestens wöchentlich von einer von dem Kontrahenten unabhängigen und von der Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigten Partei verifiziert wird, oder
 - (ii) einer alternativen Bewertung, die von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Preisdienst (der ein verbundenes Unternehmen der Vertragspartei sein kann, jedoch unabhängig davon sein muss, und nicht auf dieselben Preisfeststellungsmodelle zurückgreift, wie die Vertragspartei) vorgenommen wurde. Dies gilt mit der Maßgabe, dass:
 - (A) wenn die Bewertung eines Kontrahenten verwendet wird, muss diese mindestens täglich zur Verfügung gestellt oder mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person (die auch der Anlageverwalter sein kann) verifiziert oder genehmigt werden (die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde);
 - (B) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d.h. eine Bewertung, die von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern eingesetzten und für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassenen fachkundigen Person zur Verfügung gestellt wird (oder eine Bewertung, die auf anderen Wegen ermittelt wurde, wenn der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wurde)), die verwendeten Bewertungsgrundsätze mit der internationalen Best-Practice-Grundsätzen übereinstimmen müssen, die von Organisationen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellt wurden, und solche Bewertungen monatlich mit denen des Kontrahenten abgestimmt werden.
- (m) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, die Bewertung einzelner Vermögenspositionen zu berichtigen, sofern dies nach ihrer Auffassung in Hinblick auf geltende Devisenkurse, Zinssätze, Fälligkeitstermine, Marktverhältnisse und/oder aufgrund von anderen von dem Verwaltungsrat als erheblich erachteten Erwägungen im Interesse einer zutreffenden Bewertung erforderlich sein mag.
- (n) Sofern der Wert einzelner Vermögensbestandteile nach den vorstehenden Vorgaben nicht ermittelt werden kann oder die Verwaltungsratsmitglieder der Auffassung sind, dass eine andere Bewertungsmethode besser geeignet ist, den Wert einer Anlage zu ermitteln, erfolgt deren Bewertung vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle in der von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessenen erachteten Weise.
- (o) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen werden Vermögenswerte, die von der Gesellschaft veräußert worden sind oder über deren Veräußerung ein verbindlicher Vertrag abgeschlossen wurde, in Höhe des Nettobetrages des von der Gesellschaft erzielten Veräußerungserlöses bewertet; sofern der Veräußerungserlös nicht feststeht, wird insoweit ein von den Verwaltungsratsmitgliedern auf der Grundlage eines von der Verwahrstelle zu bestätigenden Verfahrens geschätzter Betrag als Forderung der Gesellschaft in Ansatz gebracht.
- (p) Sofern für einen bestimmten Fonds gehaltene Vermögenswerte nicht auf die Basiswährung lauten, wird der in einer anderen Währung ermittelte Wertansatz zu dem am Handelstag an einem regulierten Markt geltenden Devisenkurs in die Basiswährung umgerechnet.

- (q) Für die Feststellung des Nettoinventarwertes der einzelnen Vermögenswerte gilt des Weiteren folgendes:
- (i) Sämtliche von der Gesellschaft zugeteilte Fondsanteile gelten als sich im Umlauf befindliche Anteile; neben den sich im Besitz der Verwahrstelle befindlichen Barmittel und sonstigen Vermögenswerte gelten auch auf zugeteilte Anteile noch zu erbringende Bar- oder Sachleistungen als Bestandteile des Vermögens der Gesellschaft.
 - (ii) Sofern ein Erwerb von Anlagen verbindlich vereinbart, aber noch nicht abschließend vollzogen ist, werden die entsprechenden Anlagen bei der Ermittlung des Gesellschaftsvermögens berücksichtigt und der Bruttoeinkaufspreis bzw. die Nettogegenleistung werden so in Abzug gebracht, als wäre der Erwerbsvorgang bereits abgeschlossen.
 - (iii) Sofern ein Rückkauf von Anteilen der Verwahrstelle bereits angezeigt wurde, aber die entsprechenden Anteile noch nicht annulliert worden sind, gelten diese dennoch nicht mehr als ausgegebene Anteile, und das in Ansatz zu bringende Vermögen reduziert sich um den an den Anteilinhaber auszukehrenden Betrag.
 - (iv) Die Summe aller bestehenden Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind von dem Vermögen in Abzug zu bringen; dies gilt auch für bestehende Kreditverbindlichkeiten (sofern vorhanden), nicht jedoch für unter die Bestimmung des vorstehenden Unterabsatzes (ii) fallende Verbindlichkeiten und geschätzte Steuerverbindlichkeiten sowie mögliche bzw. zu erwartende künftige Kosten, sofern der Fondsmanager dies unter Berücksichtigung der in dem Verkaufsprospekt und der Satzung der Gesellschaft niedergelegten Vorschriften für angemessen hält.
 - (v) Sofern bestimmte Anlagen Gegenstand einer Kaufoption sind, reduziert sich der Wert der jeweiligen Anlage um den Wert der Kaufoption; maßgeblich für die Bewertung einer Kaufoption ist ihr jeweils niedrigster Angebotskurs an einem geregelten Markt oder, sofern ein solcher Angebotskurs nicht vorliegt, ihr von einem Makler oder einer anderen auch aus Sicht der Verwahrstelle geeigneten Person bestätigter Marktwert bzw. alternativ ein von den Verwaltungsratsmitgliedern unter den jeweils gegebenen Umständen für angemessen gehaltenen und von der Verwahrstelle bestätigter Wertansatz.
 - (vi) Noch nicht getilgte Aufwendungen gelten als Teil des Vermögens der Gesellschaft.
 - (vii) Gegebenenfalls vorhandene ausschüttungsfähige Überschüsse aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr, über deren Verwendung noch nicht entschieden ist, gelten als Teil des Gesellschaftsvermögens.
 - (viii) Die (tatsächliche oder von dem Verwaltungsrat geschätzte) Summe sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft, einschließlich aufgelaufener Darlehenszinsen (sofern vorhanden) ist bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft in Abzug zu bringen.
 - (ix) Der Wert von Vermögensgegenständen wird jeweils bis auf die zweite Dezimalstelle aufgerundet.
- (r) Unbeschadet der ihr allgemein zustehenden Befugnis, ihre in dieser Satzung bestimmten Aufgaben zu delegieren, sind die Verwaltungsratsmitglieder insbesondere berechtigt, einzelne für die Ermittlung des Nettoinventarwertes relevante Aufgaben auf den Fondsmanager, einen Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder oder eine sonst geeignete Person zu übertragen. Außer bei vorsätzlichem Fehlverhalten oder offensichtlichem Irrtum sind in Zusammenhang mit der Ermittlung des Nettoinventarwertes sämtliche Festlegungen der

Verwaltungsratsmitglieder oder der durch sie gebildeten Ausschüsse, des Fondsmanagers oder sonst insoweit entscheidungsbefugter Personen für die Gesellschaft und deren bestehende, ehemalige oder künftige eingetragene Anteilinhaber verbindlich.

- (s) Ungeachtet der voranstehenden Ausführungen können die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle die Anlagen oder Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit allen auf die Gesellschaft anwendbaren Gesetzen bewerten, wenn diese Gesetze im Konflikt zu den in dieser Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen stehen.

14. **ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

- (a) Jede Übertragung von Anteilen, für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, muss schriftlich und unter Einhaltung der üblichen bzw. allgemein anerkannten Formvorgaben erfolgen; bei einer Anteilsübertragung sind in jedem Fall der vollständige Name sowie die Anschrift des Veräußerers sowie des Erwerbers anzugeben, stets vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsratsmitglieder, eine solche Übertragung abzulehnen.
- (b) Die Übertragungsurkunde muss durch oder für den Veräußerer unterzeichnet werden; die Unterschrift des Erwerbers ist hingegen entbehrlich. Der Veräußerer gilt als Inhaber des bzw. der zu übertragenden Anteile, bis der Erwerber als neuer Inhaber in das Anteilsregister eingetragen ist.
- (c) Sofern nicht von den Verwaltungsratsmitgliedern etwas anderes beschlossen wird, darf eine Anteilsübertragung nicht eingetragen werden, sofern sie dazu führen würde, dass der Anteilsbesitz des Veräußerers oder des Erwerbers unter der vorgeschriebenen Mindestbeteiligung liegen würde.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen, für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, abzulehnen, sofern die Übertragungsurkunde nicht bei der Gesellschaft an deren Sitz oder einem anderen geeigneten, von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Ort hinterlegt wird, gegebenenfalls ergänzt durch von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangte ergänzende Nachweise über die Verfügungsberechtigung des Veräußerers. (e)
- (e) Sofern die Verwaltungsratsmitglieder die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, werden sie dies innerhalb von einem Monat ab dem Eingang der entsprechenden Übertragungsanzeige dem Erwerber des Anteils mitteilen.
- (f) Die Eintragung von Anteilsübertragungen kann jederzeit für einen von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden, LÄNGSTENS jedoch für insgesamt dreißig Tage innerhalb eines Jahres.
- (g) Sämtliche Urkunden, die für vorzunehmende Eintragungen von Anteilsübertragungen relevant sind, werden von der Gesellschaft zu den Akten genommen, während Urkunden über Anteilsübertragungen, deren Eintragung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, an den Einreicher zurückgegeben werden (außer in Fällen von Betrug).
- (h) Im Falle des Todes eines eingetragenen Anteilinhabers wird die Gesellschaft ausschließlich den oder die überlebenden Mitanteilhaber, sofern der Verstorbene Mitanteilhaber war, oder den Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses des verstorbenen Anteilinhabers, sofern dieser alleiniger Inhaber des oder der betreffenden Anteile war, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Anteilinhabers anerkennen, ohne dass jedoch durch eine Bestimmung dieses Artikels der Nachlass des verstorbenen Anteilinhabers in irgendeiner Weise von einer Haftung hinsichtlich des oder der von dem verstorbenen Anteilinhabers alleine oder gemeinschaftlich gehaltenen Anteile befreit wird.

- (i) Der Vormund eines minderjährigen eingetragenen Anteilinhabers, der Vormund bzw. sonstige gesetzliche Vertreter eines geschäfts- oder verfügungsunfähigen Anteilinhabers oder andere Dritte, die aufgrund des Todes oder einer Insolvenz bzw. einer Zahlungsunfähigkeit eines Anteilinhabers Rechte an dessen Anteil(en) haben mögen, sind berechtigt, sofern sie sämtliche von den Verwaltungsratsmitgliedern geforderten Nachweise für die ihnen zustehenden Rechte erbracht haben, sich ggf. selbst als Inhaber des bzw. der betreffenden Anteile eintragen zu lassen oder über diese in der gleichen Weise zu verfügen, wie der verstorbene oder in Zahlungsunfähigkeit geratene Anteilinhaber dies hätte tun dürfen, wobei jedoch gleichzeitig die Berechtigung des Verwaltungsrates, die Vornahme von Eintragungen in das Anteilsregister auszusetzen oder abzulehnen, in der Weise und in dem Umfang weiter bestehen bleibt, wie sie im Falle einer Anteilsübertragung durch den minderjährigen, verstorbenen, zahlungsunfähigen oder in Zahlungsunfähigkeit geratenen Anteilinhaber vor Eintritt von dessen Geschäftsunfähigkeit, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Tod bestanden haben.
- (j) Personen, die aufgrund des Todes, einer Insolvenz oder einer Zahlungsunfähigkeit eines Anteilinhabers Rechte an dessen Anteil(en) erwerben, sind stets auch berechtigt, auf den bzw. diese Anteil(e) entfallende Zahlungen oder sonstige Vorteile mit schuldbefreiender Wirkung entgegen zu nehmen, haben aber keinerlei Anspruch, zu Versammlungen der Gesellschaft geladen zu werden, daran teilzunehmen, dort Stimmrechte auszuüben oder, sofern vorstehend nicht anders bestimmt, sonstige Gesellschafterrechte wahrzunehmen, es sei denn bzw. bis sie selbst als Inhaber des oder der betreffenden Anteil(e) eingetragen sind, WOBEI JEDOCH die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit berechtigt sind, von solchen Personen zu verlangen, sich entweder selbst als Anteilinhaber eintragen zu lassen oder den bzw. die betreffenden Anteil(e) auf einen Dritten zu übertragen; wird einem solchen Verlangen der Verwaltungsratsmitglieder nicht innerhalb von 90 Tagen Folge geleistet, sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, ab dem Ablauf dieser Frist sämtliche Zahlungen und sonstige mit der Inhaberschaft des oder der betreffenden Anteil(e) verbundenen Vorteile zurückzuhalten, bis ihrem Verlangen entsprochen worden ist.

15. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft oder ein Fonds dürfen ausschließlich Anlagen tätigen, die nach den Verordnungen zulässig sind, ohne dabei die in dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstgrenzen zu überschreiten.
- (b) Die Anlageziele der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt.
- (c) Vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank und unter Beachtung der in den Verordnungen vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen können die Gesellschaft oder ein Fonds bis zu 100 % ihres Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Regierungsbehörden, von Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, in denen ein oder mehrere Staaten Mitgliedsstaaten sind, ausgegeben wurden oder garantiert werden. Die Emittenten müssen der folgenden Liste entstammen:

OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen über ein Investment Grade Rating verfügen), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die Emittenten über ein Investment Grade-Ranking verfügen), Regierung von Indien (sofern die Emittenten über ein Investment Grade-Ranking verfügen), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finance Corporation (IFC), der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die

Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A-Funding LLC und/oder jeder andere für diesen Zweck von der Zentralbank genehmigte Rechtsträger oder Emittent.

- (d) Sofern die nach den Verordnungen zu beachtenden Beschränkungen für Anlagen in bestimmte Wertpapiere aus von der Gesellschaft oder einem Fonds nicht zu beeinflussenden Gründen oder infolge einer Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird sich die Gesellschaft oder der Fonds vorrangig bemühen, die betreffenden Wertpapierbestände zu reduzieren, wobei jedoch die Interessen der eingetragenen Anteilinhaber gebührend zu berücksichtigen sind.
- (e) Vorbehaltlich hierin nachstehender Angaben können die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf Kreditgeschäfte und die Aufnahme von Geldern im Namen eines Fonds (einschließlich der Befugnis zur Kreditaufnahme für die Zwecke des Anteilrückkaufs) oder die Belastung des Geschäftsbetriebs, Eigentum oder Vermögen der Gesellschaft vollständig oder teilweise ausüben, jedoch ausschließlich in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie.
- (f) Keine der hierin enthaltenen Angaben berechtigen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Gesellschaft dazu, Kredite in anderer Form als in Übereinstimmung mit der Richtlinie aufzunehmen.
- (g) Es ist der Gesellschaft und einem Fonds nicht erlaubt,
 - (i) Kredite aufzunehmen, was allerdings mit der Einschränkung gilt, dass es der Gesellschaft bzw. den einzelnen Fonds erlaubt ist, (a) in Zusammenhang mit dem Erwerb von Devisen sogenannte „back-to-back“ Geschäfte zu tätigen und (b) kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettovermögens aufzunehmen;
 - (ii) Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten abzutreten oder zu übertragen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines „back-to-back“ Geschäfts;
 - (iii) Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds bei der Ausgabe von Wertpapieren als Sicherheit einzusetzen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines „back-to-back“ Geschäfts.
 - (iv) Dritten Darlehen zu gewähren oder als Garant für Dritte aufzutreten;
 - (v) Anlagen zu verkaufen, ohne dass die Gesellschaft oder ein Fonds entsprechende Anlagen besitzt.
- (h) Die Gesellschaft sowie die einzelnen Fonds sind berechtigt, im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele Techniken und Instrumente einzusetzen, sofern dadurch nicht die von der Zentralbank definierten Auflagen und Beschränkungen verletzt werden.
- (i) Vorbehaltlich der in den Verordnungen und der jeweils von der Zentralbank festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen darf die Gesellschaft oder ein Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Ein Fonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („zugrundeliegender Organismus“) anlegen, sofern nichts anderes in seiner Anlagepolitik angegeben ist. Wenn ein Fonds in Anteile zugrundeliegender Organismen investiert, darf der Fondsmanager keine

Zeichnungs-, Umtauschgebühren oder Rücknahmeabschläge, und keine Verwaltungsgebühr für die vom Fonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser zugrundeliegenden Organismen erheben, die (i) unmittelbar oder mittelbar von ihm selbst oder (ii) einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fondsmanager durch a. eine gemeinsame Verwaltung oder b. Beherrschung oder c. durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist,.

Wenn der Fondsmanager und/oder der Anlageverwalter für eine Anlage des Fonds in einen zugrundeliegenden Organismus eine Provision (einschließlich Nachlässen) erhält, so ist diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds einzuzahlen.

- (j) Die Gesellschaft oder ein Fonds können in an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente anlegen, einschließlich entsprechender bar abgerechneter Instrumente, sowie in OTC-Derivate, sofern die in den Verordnungen enthaltenen und jeweils von der Zentralbank festgesetzten Bestimmungen und Beschränkungen eingehalten werden.
- (k) Wenn die Anlagepolitik eines Fonds in der Abbildung eines Index besteht, kann ein Fonds bis zu 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in von einem einzelnen Emittenten ausgegebene Anteile oder Schuldtitel anlegen, sofern dieser Index von der Zentralbank insofern anerkannt ist, als dass er:
 - ausreichend diversifiziert ist,
 - eine adäquate Benchmark des Marktes darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird.

Diese Höchstgrenze kann bis auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktverhältnisse gerechtfertigt ist.

- (l) Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren legt die Gesellschaft nur in solche Wertpapiere und derivative Instrumente an, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkte) notiert sind oder gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen Kriterien (reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und im Verkaufsprospekt aufgelistet ist.

16. GEMEINSCHAFTLICHES SONDERVERMÖGEN

- (a) Die Gesellschaft beteiligt sich an Gemeinschaftlichen Sondervermögen, die in solchen Währungen aufgelegt wurden, die die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen und denen die Vermögensgegenstände eines oder mehrerer Fonds gemäß den unten genannten Bestimmungen zugewiesen werden:
 - (i) Die Verwaltungsratsmitglieder (oder deren Vertreter) bestimmen jeweils den Teil der Vermögensgegenstände eines betreffenden Fonds, die einem bestimmten Gemeinschaftlichen Sondervermögen zugewiesen werden sollen (die „Allokationsquote“).
 - (ii) Alle Zeichnungen und Rücknahmen eines Fonds werden dem betreffenden Gemeinschaftlichen Sondervermögen von der Verwaltungsstelle im Einklang mit der Allokationsquote für den jeweiligen Fonds zugewiesen.
 - (iii) Die Verwaltungsstelle berechnet an jedem Geschäftstag den Teil der Vermögensgegenstände des betreffenden Gemeinschaftlichen Sondervermögens, der im Eigentum des betreffenden Fonds steht (das „Beteiligungsverhältnis“).

- (iv) Alle Anlagen, Handelsaktivitäten und/oder Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten des Gemeinschaftlichen Sondervermögens werden den betreffenden Fonds an jedem Geschäftstag gemäß dem Beteiligungsverhältnis zugewiesen.
- (v) Die Verwaltungsratsmitglieder (oder deren Vertreter) können jeweils nach eigenem, freien Ermessen die Allokationsquote für jeden Fonds ändern.
- (vi) Die Verwaltungsratsmitglieder (oder deren Vertreter) haben das ausschließliche Recht, die Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Sondervermögens, die Festlegung der Allokationsquoten und die Übertragung von Geldern und Anlagen zwischen dem Gemeinschaftlichen Sondervermögen und/oder den betreffenden Fonds zu verwalten.
- (vii) Mit Zustimmung der Zentralbank können die Verwaltungsratsmitglieder die Vermögensgegenstände der betreffenden Fonds innerhalb der Gemeinschaftlichen Sondervermögen mit Vermögensgegenständen Dritter und/oder Vermögensgegenständen anderer Organismen zur gemeinschaftlichen Anlage vermischen.
- (viii) Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögensgegenstände eines Gemeinschaftlichen Sondervermögens (vorbehaltlich der Forderungen der Gläubiger) den beteiligten Fonds gemäß dem Beteiligungsverhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Gemeinschaftlichen Sondervermögen zugewiesen.
- (ix) Jeder Fonds, der an einem Gemeinschaftlichen Sondervermögen beteiligt ist, hat jederzeit die Möglichkeit, seine Beteiligung am entsprechenden Gemeinschaftlichen Sondervermögen aufzulösen.

(b) Bewertung Gemeinschaftlicher Sondervermögen

Der Nettoinventarwert eines Gemeinschaftlichen Sondervermögens wird vorbehaltlich dieses Artikels 16 dieser Satzung im Einklang mit den für Beteiligungspapiere gemäß Artikel 12 und 13 geltenden Bestimmungen zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds bestimmt.

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten.
- (b) Die Gesellschaft wird in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung zusätzlich zu anderen Versammlungen in dem betreffenden Jahr abhalten. Zwischen den Terminen einer Jahreshauptversammlung und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen, WOBEI die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Gründung abhalten darf. Spätere Jahreshauptversammlungen werden einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt an einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitpunkt und an einem Ort in Irland abgehalten. (c)
- (c) Sämtliche Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung) werden außerordentliche Hauptversammlungen genannt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer er dies für erforderlich hält; außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag einberufen oder falls dies nicht geschieht, können sie durch den Antragsteller einberufen werden wie in der in den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften vorgesehenen Weise. Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Landes nicht genügend Verwaltungsratsmitglieder vorhanden sind, um ein Quorum zu bilden, können ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Anteilinhaber der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung in einer möglichst

entsprechenden Art und Weise einberufen, in der Hauptversammlungen von den Verwaltungsratsmitgliedern einberufen werden können.

18. EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 21 vollen Tagen unter Angabe des Orts, des Tags und der Uhrzeit der Versammlung sowie einer allgemeinen Beschreibung besonderer Tagesordnungspunkte, sofern solche anliegen (im Falle einer Jahreshauptversammlung ist die Versammlung als solche zu bezeichnen) gegenüber den Personen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder den Ausgabebestimmungen der von ihnen gehaltenen Anteile zum Erhalt von Mitteilungen seitens der Gesellschaft berechtigt sind.
- (b) In jeder Einladung zur Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft muss mit hinreichender Deutlichkeit ein Hinweis erfolgen, dass ein zur Teilnahme und Abstimmung berechtigter eingetragener Anteilinhaber zur Ernennung eines oder mehrerer Stellvertreter(s) berechtigt ist, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen, und dass ein solcher Stellvertreter nicht auch eingetragener Anteilinhaber sein muss.
- (c) Das Hauptversammlungsverfahren kann nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil eine Einladung einer zum Erhalt einer Einladung berechtigten Person versehentlich nicht erfolgte oder weil eine solche Einladung nicht zugeht.

19. VERFAHRENSREGELN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Tagesordnungspunkte, die bei außerordentlichen Hauptversammlungen behandelt werden, gelten als besondere Tagesordnungspunkte; dasselbe gilt für Tagesordnungspunkte, die bei Jahreshauptversammlungen behandelt werden, mit Ausnahme der Behandlung des Jahresabschlusses und der Berichte der Verwaltungsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, zum Ersatz für ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder, der Wiedereinsetzung ausgeschiedener Wirtschaftsprüfer sowie der Festsetzung der Honorare der Wirtschaftsprüfer.
- (b) Bei Hauptversammlungen soll der Eintritt in die Tagesordnung nur erfolgen, sofern Beschlussfähigkeit vorhanden ist. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei eingetragene Anteilinhaber persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt als eingetragener Anteilinhaber ein Vertreter einer Gesellschaft, der gemäß Artikel 20(g) zur Anwesenheit bei Versammlungen der Gesellschaft ermächtigt ist.
- (c) Sofern innerhalb einer halben Stunde nach der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Uhrzeit Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Versammlung aufgelöst, sofern sie auf Antrag von oder durch eingetragene Anteilinhaber einberufen worden war. Anderenfalls wird die Versammlung auf den gleichen Tag der nächsten Woche am selben Ort vertagt oder die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen einen anderen Tag, Ort und eine andere Uhrzeit.
- (d) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder in dessen Abwesenheit ein anderes von den Verwaltungsratsmitgliedern benanntes Verwaltungsratsmitglied leitet die Versammlung als Vorsitzender bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft; falls aber bei einer Versammlung innerhalb von fünfzehn Minuten nach der für den Beginn der Versammlung festgesetzten Uhrzeit weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch das als Vorsitzender der Sitzung benannte Verwaltungsratsmitglied anwesend sein sollte, oder falls diese es sämtlich ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, werden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied als Vorsitzenden auswählen, oder falls kein Verwaltungsratsmitglied anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes gewillt sein

sollte, werden die anwesenden eingetragenen Anteilinhaber einen anwesenden eingetragenen Anteilinhaber als Vorsitzenden auswählen.

- (e) Mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung kann (und auf Anweisung der Versammlung wird) der Vorsitzende die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt oder an einen anderen Ort vertagen; auf der vertagten Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der ursprünglichen Versammlung hätten behandelt werden dürfen. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder länger vertagt, hat eine Einladung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe des Orts, des Tags und der Uhrzeit des Stattfindens der vertagten Versammlung wie bei der ursprünglichen Einberufung zu erfolgen, es ist jedoch nicht notwendig, in einer solchen Einladung die für die vertagte Versammlung geplanten Tagesordnungspunkte aufzuführen. Außer in den oben genannten Fällen ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die für die vertagte Versammlung geplante Tagesordnung mittels einer Einladung mitzuteilen.
- (f) Auf Hauptversammlungen werden zur Abstimmung vorgelegte Beschlüsse durch Handzeichen verabschiedet, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird eine schriftliche Abstimmung von dem Vorsitzenden, mindestens drei persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen eingetragenen Anteilinhabern oder einer Anzahl anwesender eingetragener Anteilinhaber verlangt, die zusammen mindestens ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller betroffenen Anteilinhaber, die auf der Versammlung stimmberechtigt sind, oder von einem oder mehreren Anteilinhabern, die auf einer Versammlung stimmberechtigte Anteile halten, wobei diese Anteile einen insgesamt eingezahlten Betrag umfassen, der gleich oder nicht weniger als zehn Prozent der Gesamtsumme aller bezahlten Anteile, die dieses Recht übertragen, entspricht. Sofern nicht eine solche schriftliche Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass der Beschluss angenommen, oder einstimmig angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder nicht angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit nicht angenommen wurde, zusammen mit einer entsprechenden Eintragung in das Versammlungsprotokoll der Gesellschaft, als schlüssiger Nachweis dieses Umstandes, nicht aber als Nachweis der Anzahl oder der Verhältnisse der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen.
- (g) Wenn eine schriftliche Abstimmung ordnungsgemäß beantragt wurde, wird sie in einer den Anweisungen des Vorsitzenden entsprechenden Weise (u. a. hinsichtlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln) an einem von diesem zu bestimmenden Ort durchgeführt; das Abstimmungsergebnis gilt als Beschluss der Hauptversammlung, auf der die schriftliche Abstimmung beantragt wurde.
- (h) Im Falle einer schriftlichen Abstimmung kann der Vorsitzende Wahlprüfer ernennen und zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Versammlung auf einen Zeitpunkt und an einen Ort vertagen, die er bestimmt.
- (i) Bei Stimmgleichheit, gleichgültig ob nach Abstimmung durch Handzeichen oder schriftliche Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt oder die schriftliche Abstimmung beantragt wurde, eine zweite, entscheidende Stimme.
- (j) Wird bei der Wahl eines Vorsitzenden oder zur Frage der Vertagung einer Versammlung eine schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Eine hinsichtlich einer anderen Frage beantragte schriftliche Abstimmung wird zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten, die der Vorsitzende bestimmt, wobei dies nicht später sein darf, als dreißig Tage nach dem Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die schriftliche Abstimmung beantragt wurde.
- (k) Der Antrag auf schriftliche Abstimmung verhindert nicht die Fortsetzung einer Versammlung hinsichtlich anderer Tagesordnungspunkte als dem, über den die schriftliche Abstimmung beantragt worden ist.

- (l) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann zurückgenommen werden und für eine nicht unverzüglich stattfindende schriftliche Abstimmung bedarf es keiner gesonderten Einladung.
- (m) Sofern das Grundkapital in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt ist, können die mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Rechte (sofern nicht in den Ausgabebedingungen der Anteile der betreffenden Klasse oder in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist) unabhängig von einer Abwicklung der Gesellschaft mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber der betreffenden Klasse geändert werden, wobei die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung finden, abgesehen davon, dass die Hauptversammlung in diesem Fall nur dann beschlussfähig ist, wenn zwei oder mehr eingetragene Anteilhaber von Anteilen der jeweiligen Klasse persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Anteilklasse halten.
- (n) Gemäß Artikel 193 der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften ist ein schriftlicher Beschluss, der von allen eingetragenen Anteilhabern (oder bei juristischen Personen von deren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern) unterschrieben ist, die berechtigt gewesen wären, bei der Behandlung des Beschlusses während einer Hauptversammlung anwesend zu sein und abzustimmen, ebenso gültig und wirksam wie wenn er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung verabschiedet worden wäre, und er kann aus mehreren separaten, gleichartigen, jeweils von einer oder mehreren Personen unterschriebenen Urkunden bestehen; sofern er als Sonderbeschluss bezeichnet wurde, gilt ein solcher Beschluss als Sonderbeschluss im Sinne der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften. Ein solcher Beschluss ist der Gesellschaft zuzustellen.
- (o) Von den eingetragenen Anteilhabern durch Sonderbeschluss verabschiedete Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung werden erst mit Zustimmung der Zentralbank wirksam.

20. **ABSTIMMUNG DURCH DIE ANTEILINHABER**

- (a) Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder anwesende eingetragene Anteilhaber eine Stimme.
- (b) Bei einer schriftlichen Abstimmung steht jedem persönlich anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen eingetragenen Anteilhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil zu.
- (c) Steht ein Anteil mehreren Inhabern zu gilt die Stimme des vorrangigen Mitinhabers, persönlich oder durch einen Vertreter abgegeben, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber, wobei Vorrangigkeit zu diesem Zweck durch die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Namen im Register eingetragen sind.
- (d) Einwände gegen die Berechtigung einer Person zur Teilnahme an einer Abstimmung können nur auf derjenigen Versammlung oder vertagten Versammlung erhoben werden, bei der die Stimme, gegen die der Einwand geltend gemacht wird, abgegeben wird, und jede Stimmabgabe, die nicht auf der Versammlung für unzulässig erklärt wurde, ist uneingeschränkt gültig. Rechtzeitig geltend gemachte Einwände werden an den Vorsitzenden der Versammlung weitergeleitet, der darüber endgültig und verbindlich entscheidet.
- (e) Bei einer schriftlichen Abstimmung kann die Stimmabgabe entweder persönlich oder durch einen Vertreter erfolgen.
- (f) Bei einer schriftlichen Abstimmung muss ein eingetragener Anteilhaber, dem mehrere Stimmen zustehen, diese nicht alle und auch nicht alle gleich abgeben.

- (g) Eine Vertreterbestellung muss schriftlich erfolgen und von dem Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß in schriftlicher Form ermächtigten Vertreter unterzeichnet sein; falls es sich bei dem Vollmachtgeber um eine juristische Person handelt, mit deren Firmensiegel versehen oder von einem leitenden Angestellten oder einem Vertreter mit entsprechender Vertretungsmacht unterzeichnet sein. Eine Ernennung von Vertretern auf elektronischem Wege ist nur in der von den Verwaltungsratsmitgliedern zu genehmigenden Form wirksam. Eine Vollmacht wird entweder auf einem allgemein üblichen oder einem von den Verwaltungsratsmitgliedern zu genehmigenden Formular erteilt, WOBEI das Formular IMMER die Möglichkeit vorsehen muss, dass der Vollmachtgeber seinen/ihren Bevollmächtigten ermächtigen kann, für oder gegen einen Beschluss zu stimmen.
- (h) Zum Vertreter kann auch ernannt werden, wer kein eingetragener Anteilhaber ist. Ein eingetragener Anteilhaber kann für eine Versammlung mehr als einen Vertreter ernennen.
- (i) Die Urkunde, mit der ein Vertreter ernannt wird, sowie ggf. die Vollmacht oder ein Nachweis der sonstigen Vertretungsmacht, aufgrund derer die Ernennung erfolgt oder eine notariell beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde bzw. Vollmacht muss im Original oder in notariell beglaubigte Abschrift am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen hierfür in der Einladung zur Versammlung oder in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Vertretungs-Formular spätestens zu dem Zeitpunkt hinterlegt werden, der in der Einladung derjenigen Versammlung oder vertagten Versammlung angegeben ist, bei der die in der Urkunde angegebene Person abstimmen soll; bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen wird die Vollmacht als ungültig behandelt. Sofern die Ernennung eines Vertreters und der Nachweis der Vertretungsmacht, aufgrund derer die Ernennung erfolgt, bei der Gesellschaft auf elektronischem Wege eingehen soll, kann dies geschehen, wenn die Gesellschaft
- (i) in der Einladung, mit der die Versammlung einberufen wurde oder
 - (ii) in einem von der Gesellschaft für die Versammlung verschickten Formular für die Ernennung von Vertretern für die Versammlung oder
 - (iii) in einer in einer elektronischen Mitteilung enthaltenen Aufforderung der Gesellschaft zur Ernennung eines Vertreters für die Versammlung eine Adresse für elektronische Mitteilungen angegeben hat.
- (j) Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters gilt grundsätzlich nicht länger als zwölf Monate ab dem Tag ihrer Ausfertigung, eine Ausnahme gilt für vertagte Versammlungen oder für schriftliche Abstimmungen, die auf einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung beantragt wurden, falls die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten nach der Vollmachtserteilung abgehalten wurde.
- (k) Die Verwaltungsratsmitglieder können den eingetragenen Anteilhabern auf Kosten der Gesellschaft postalisch oder auf anderem Wege (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) Formulare zur Bestellung von Vertretern für Hauptversammlungen oder Versammlungen von Anteilhabern bestimmter Anteilklassen übermitteln; dabei kann es sich um einen neutralen Vordruck oder ein Formular handeln, das einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere Personen zur Auswahl vorschlägt. Sofern von der Gesellschaft für eine Versammlung auf ihre Kosten Aufforderungen versandt werden, einen Vertreter oder eine von mehreren vorgeschlagenen Personen als Vertreter zu ernennen, ist eine solche Aufforderung an alle (und nicht nur an einige) eingetragenen Anteilhaber zu schicken, die einen Anspruch auf Einladung zur Versammlung haben und berechtigt sind, einen Stimmrechtsvertreter zu ernennen.
- (l) Eine Stimme, die entsprechend den Bedingungen einer Vollmacht abgegeben wurde, ist auch dann wirksam, wenn der Vollmachtgeber stirbt, geschäftsunfähig wird oder die Vollmacht widerruft, oder wenn die Berechtigung, aufgrund derer die Vollmacht erteilt wurde, widerrufen wird, oder wenn die Anteile, hinsichtlich derer die Vollmacht

erteilt wurde, veräußert wurden, sofern nicht der Gesellschaft vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll, beim Sitz der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung des Todes, der Geschäftsunfähigkeit, des Widerrufs oder der Übertragung zugegangen ist.

- (m) Eine juristische Person, die eingetragener Anteilhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Führungsorgane einen Vertreter ernennen, den sie für geeignet hält, der bei Versammlungen der Gesellschaft als ihr Vertreter zu handeln; die derart ermächtigte Person ist berechtigt, für die juristische Person, die sie vertritt, die Rechte auszuüben, die dieser zustehen würden, wenn sie eine natürliche Person wäre; die juristische Person gilt als anwesend im Sinne der Satzung, wenn der Vertreter anwesend ist.

21. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Sofern nicht von der Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss anders bestimmt, hat der Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht eingetragener Anteilhaber sein.
- (c) Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, gegebenenfalls ein neues Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, entweder um eine frei gewordene Stelle wieder zu besetzen oder in Ergänzung des bestehenden Verwaltungsrats. Jedes so ernannte Verwaltungsratsmitglied hat sein Amt nur bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung inne und kann dann wiedergewählt werden.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Vergütung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten in der jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern im Verkaufsprospekt angegebenen Höhe. Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils täglich. Den Verwaltungsratsmitgliedern sowie stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können überdies sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Auslagen erstattet werden, die ihnen aufgrund der Teilnahme an und Reise zu Sitzungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder anderen im Zusammenhang mit Geschäften der Gesellschaft stehenden Versammlungen oder Sitzungen entstehen.
- (e) Zusätzlich zu der in Artikel 1(d) dieser Satzung genannten Vergütung kann der Verwaltungsrat einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Aufforderung besondere oder außerordentliche Dienstleistungen an oder auf Wunsch der Gesellschaft erbringt, eine Sondervergütung gewähren.
- (f) Bei jeder Hauptversammlung, bei der ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder seines Amtes entbunden wird, wird die Gesellschaft das Amt durch Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds neu besetzen, sofern sie nicht beschließt, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder zu reduzieren.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintreten der folgenden Umstände aus dem Amt aus, insbesondere:
 - (i) wenn es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Amt ausscheidet oder es ihm aus rechtlichen Gründen untersagt wird, das Amt des Verwaltungsratsmitglieds auszuüben;
 - (ii) wenn es das Amt schriftlich niederlegt und das entsprechende Schriftstück am Sitz der Gesellschaft einreicht;
 - (iii) wenn es zahlungsunfähig wird oder einen Gläubigervergleich abschließt;

- (iv) wenn es nach Auffassung der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgrund psychischer Störungen nicht mehr in der Lage ist, seinen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen;
 - (v) wenn es aufgrund einer Verfügung, die gemäß rechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen ergeht, aufhört oder ihm verboten wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
 - (vi) wenn es von einer Mehrheit (mindestens zwei) der anderen Verwaltungsratsmitglieder zur Niederlegung des Amtes aufgefordert worden ist;
 - (vii) (viii) wenn es durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung seines Amtes enthoben worden ist;
 - (viii) wenn es in drei aufeinanderfolgenden Versammlungen ohne durch Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder gewährte Erlaubnis abwesend war;
- oder
- (ix) wenn es aufgrund einer Bestimmung der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften aufhört oder ihm verboten wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein.
- (h) Ein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats durch einen einzigen Beschluss darf nur erfolgen, wenn zuerst von der Versammlung ein Beschluss über die Stellung eines Antrags in dieser Form ohne Gegenstimme gefasst worden ist.
 - (i) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Dokument (in elektronischer Form oder anderweitig schriftlich verfasst), das am Sitz der Gesellschaft oder bei einer Verwaltungsratssitzung eingereicht werden muss, ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder einen Dritten zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und eine solche Ernennung ebenso widerrufen.
 - (j) Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn das von ihm vertretene Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet oder ein Ereignis eintritt, dass zu dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat führen würde, sofern es Verwaltungsratsmitglied wäre.
 - (k) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Einladung zu sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, sowie auf Teilnahme und Stimmabgabe als Verwaltungsratsmitglied bei den Sitzungen, bei denen das eigentliche Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, sowie generell darauf, bei Sitzungen sämtliche Rechte des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds auszuüben; im Rahmen einer solchen Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, als ob das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied (anstelle des Vollmachtgebers) Mitglied des Verwaltungsrats wäre. Falls das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder die Vertretung für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied wahrnimmt, stehen ihm die Stimmen kumulativ zu, wobei es allerdings nur einfach gezählt wird, wenn es darum geht, die Beschlussfähigkeit zu ermitteln. Wenn der Vollmachtgeber zum entsprechenden Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Lage ist, zu handeln, gilt die Unterschrift seines Vertreters unter einen schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder und unter dem Gesellschaftssiegel als ebenso wirksam wie die Unterschrift des Vollmachtgebers. In dem Umfang, in dem die Verwaltungsratsmitglieder dies für Verwaltungsratsausschüsse jeweils bestimmen, gelten die vorangegangenen Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß ebenfalls für Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglied der Vollmachtgeber ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (von den vorstehenden oder anderen in dieser Satzung

vorgesehenen Fällen abgesehen) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln und ist auch nicht als solches anzusehen.

- (l) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist befugt, Verträge abzuschließen und an Verträgen, Vereinbarungen und Geschäften beteiligt und davon begünstigt zu sein; er hat Auslagen erstattet zu bekommen und ebenso entschädigt zu werden, als ob es Verwaltungsratsmitglied wäre, es hat jedoch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Vergütung für seine Dienste als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme von (ggf.) solchen Vergütungsleistungen, die ansonsten an den Vollmachtgeber zu entrichten gewesen wären, und deren Zahlung an das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied von dem Vollmachtgeber durch schriftlichen Antrag bei der Gesellschaft veranlasst wird.

22. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, AUFGABEN UND RECHTE

- (a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte für einen von ihnen festgelegten Zeitraum sowie zu von ihnen festgelegten Bedingungen zu geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern ernennen und in sonstige Ämter in der Gesellschaft einsetzen (sowie ggf. einen Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernennen), und können unbeschadet vertraglicher Abreden im Einzelfall solche Ernennungen jederzeit widerrufen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Amt innehat, erhält gemäß den Festlegungen des Verwaltungsrats zusätzlich zu oder anstelle seiner ordentlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, die ganz oder teilweise als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in anderer Form gewährt wird.
- (c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden, geschäftsführenden, oder gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat; dies lässt Ansprüche auf Schadensersatz aus Dienstverträgen zwischen ihm und der Gesellschaft jedoch unberührt.
- (d) Die Einsetzung eines Verwaltungsratsmitglied in eines der anderen Ämter endet nicht automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, es sei denn in seinem Vertrag oder in dem Beschluss, durch den es in das Amt eingesetzt wurde, ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt; in diesem Fall erfolgt die Beendigung unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche aus Dienstverträgen zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied darf neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied weitere Ämter oder mit Einkünften aus der Gesellschaft verbundene Ämter (mit Ausnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer) innehaben und darf für die Gesellschaft zu Bedingungen und mit einer Vergütung tätig werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften und unter der Voraussetzung, dass es Art und Umfang erheblicher eigener Beteiligung dem Verwaltungsrat gegenüber offen gelegt hat, ist ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:
 - (i) befugt, Partei oder anderweitig an Geschäften oder Vereinbarungen beteiligt zu sein, an denen die Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis seitens der Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften oder assoziierten Unternehmen besteht, beteiligt sind, und
 - (ii) befugt, Verwaltungsratsmitglied oder anderer leitender Angestellter oder Mitarbeiter oder Partei bei Geschäften oder Vereinbarungen mit oder

anderweitig beteiligt an einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft unterstützt wird oder an der die Gesellschaft beteiligt ist; und

- (iii) nicht aufgrund seiner Stellung gegenüber der Gesellschaft rechenhaftspflichtig für Vorteile, die es aufgrund seiner Stellung oder seinem Anstellungsverhältnis oder aus einem Geschäft oder einer Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einer solchen juristischen Person erlangt; Geschäfte oder Vereinbarungen können nicht wegen einer solchen persönlichen Beteiligung oder daraus erlangten Vorteilen angefochten werden.
- (g) Einem Verwaltungsratsmitglied oder späterem Verwaltungsratsmitglied ist es nicht aufgrund seines Amtes untersagt, mit der Gesellschaft Verträge als Verkäufer, Käufer oder in einer anderen Eigenschaft abzuschließen, noch können solche Verträge oder andere Verträge oder Vereinbarungen, die von oder für die andere Gesellschaft abgeschlossen oder eingegangen worden sind, an der das Verwaltungsratsmitglied irgendeiner Form beteiligt ist, angefochten werden, noch ist das Verwaltungsratsmitglied, das die Verträge abschließt oder persönlich beteiligt ist, der Gesellschaft gegenüber zum Nachweis von aus diesen Verträgen oder Vereinbarungen auf Grund seiner Stellung in der anderen Gesellschaft oder der daraus resultierenden Treuhändereigenschaft realisierten Gewinnen verpflichtet. Die Art der persönlichen Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds ist von diesem bei derjenigen Verwaltungsratssitzung zu erklären, bei der der Vertragsschluss oder die Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen werden, oder falls zum Zeitpunkt der Sitzung keine persönliche Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der geplanten Vereinbarung bestand, bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, die nach dem Entstehen der persönlichen Beteiligung abgehalten wird, und in dem Fall, in dem die persönliche Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds erst nach Abschluss des Vertrags oder Treffen der Vereinbarung entsteht, bei der ersten Verwaltungsratssitzung nach Entstehen der persönlichen Beteiligung.
- (h) Eine Abschrift sämtlicher gemäß diesem Artikel abgegebenen Erklärungen und erfolgten Mitteilungen wird innerhalb von drei Tagen nach Abgabe in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch aufgenommen. Dieses Buch steht zur kostenlosen Einsicht durch Verwaltungsratsmitglieder, Company Secretary, Wirtschaftsprüfer oder eingetragener Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft bereit und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und bei jeder Verwaltungsratssitzung vorgelegt, sofern ein Verwaltungsratsmitglied dies so rechtzeitig verlangt, dass das Buch bei der Sitzung tatsächlich vorliegen kann.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels
 - (i) gilt eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, wonach ein Verwaltungsratsmitglied ein in Art und Umfang in der Mitteilung näher bezeichnetes Interesse an Geschäften und Vereinbarungen hat, an denen bestimmte Dritte oder Personengruppen beteiligt sind, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied an derartigen Geschäften in der angegebenen Art und dem angegebenen Umfang beteiligt ist, und
 - (ii) wird das Bestehen eines persönlichen Interesses nicht angenommen, wenn das betreffende Verwaltungsratsmitglied von dem persönlichen Interesse weder Kenntnis hat und noch vernünftigerweise Kenntnis haben kann.
- (j) Soweit nicht in der vorliegenden Satzung etwas anderes festgelegt wird, sind Verwaltungsratsmitglieder bei Abstimmungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen des Verwaltungsrats nicht stimmberechtigt, die sich auf Angelegenheiten beziehen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar ein wesentliches Interesse oder eine Verpflichtung haben, die den Interessen der Gesellschaft entgegensteht oder entgegenstehen kann. Soweit nicht von den Verwaltungsratsmitgliedern anders beschlossen, werden Verwaltungsratsmitglieder in

Hinblick auf Beschlüsse, bei deren Verabschiedung sie nicht stimmberechtigt sind, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied (das kein über das unten bezeichnete Maß hinausgehendes wesentliches eigenes Interesse hat), ist bei der Verabschiedung von Beschlüssen der nachstehenden Art stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt):
- (i) Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellung zu seinen Gunsten für Darlehen, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem mit ihr assoziierten Unternehmen gewährt hat, oder für Verbindlichkeiten, die das Verwaltungsratsmitglied auf Wunsch oder zugunsten der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines mit ihr assoziierten Unternehmens eingegangen ist, oder
 - (ii) Gewährung von Sicherheiten bzw. Garantien oder Freistellung zugunsten Dritter für Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder assoziierten Unternehmen, für die das betreffende Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise im Rahmen einer Sicherheit bzw. Garantie oder Freistellung die Verantwortung übernommen hat, oder
 - (iii) Anträge, die Angebote über Anteile oder andere Wertpapiere der oder an der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr assoziierten Unternehmen betreffen, und in denen diese zur Zeichnung, zum Kauf oder Tausch angeboten werden, wenn es an diesem Angebot als Teilnehmer, an einer Zeichnung oder Unterbeteiligung an diesen beteiligt ist oder sein sollte, oder
 - (iv) Anträge in Bezug auf eine Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied mittelbar oder unmittelbar als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, sofern es nicht 1 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse dieser Gesellschaft oder der Stimmrechte innehat, die einem Beteiligten an der Gesellschaft zustehen; eine solche Beteiligung von 1 % oder mehr gilt für die Zwecke dieses Artikels in jedem Fall als wesentliches Interesse.
- (l) Beratungen über Beschlüsse zur Ernennung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern (einschließlich der Festlegung oder Änderung ihres Beschäftigungsverhältnisses) in Ämter oder Aufgaben in der Gesellschaft, können aufgeteilt und für die Verwaltungsratsmitglieder getrennt behandelt werden; die betroffenen Verwaltungsratsmitglieder sind in diesem Fall jeweils stimmberechtigt (sofern sie nicht aus anderen Gründen von der Abstimmung ausgeschlossen sind) (und werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit der Versammlung mitgezählt), außer bei der Abstimmung über ihre eigene Ernennung.
- (m) Wenn bei einer Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzung die Frage aufkommt, ob ein Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds als wesentlich zu beurteilen ist oder ob ein Verwaltungsratsmitglied zur Abstimmung berechtigt ist, und kann diese Frage nicht dadurch entschieden werden, dass das betroffene Verwaltungsratsmitglied sich freiwillig der Stimmabgabe enthält, kann die Frage vor Abschluss der Sitzung dem Vorsitzenden unterbreitet werden, und dessen Entscheidung über das Stimmrecht jedes Verwaltungsratsmitglieds, mit Ausnahme seines eigenen, ist endgültig und wirksam.
- (n) Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Beteiligung eines Ehegatten oder minderjährigen Kindes eines Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds selbst, und hinsichtlich eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds gilt die Beteiligung des jeweiligen Vollmachtgebers als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds.

- (o) Durch ordentlichen Beschluss kann die Gesellschaft die Bestimmungen dieses Artikels in jeglicher Hinsicht aussetzen oder lockern, oder Geschäfte genehmigen, die wegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigt sind.

23. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die sämtliche Rechte der Gesellschaft ausüben können, deren Ausübung nicht kraft der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften, den Verordnungen oder gemäß dieser Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Gesellschaft vorbehalten sind, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften, den Verordnungen und den Bestimmungen dieser Satzung stehen dürfen. Durch von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung gefasste Beschlüsse werden keine bereits erfolgten Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder außer Kraft gesetzt, die ohne einen solchen Hauptversammlungsbeschluss wirksam wären. Die gemäß diesem Artikel gewährten allgemeinen Befugnisse werden nicht durch Sonderermächtigungen oder den Verwaltungsratsmitgliedern durch diesen oder einen anderen Artikel verliehene Befugnisse beschränkt.
- (b) Sämtliche Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel und sämtliche sonstigen, auf die Gesellschaft gezogenen belegbaren bzw. übertragbaren Instrumente sowie sämtliche sonstigen Belege für an die Gesellschaft oder einen Fonds gezahlten Beträge werden in der von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils beschlossenen Art und Weise unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder sonst ausgefertigt.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Anlage bestimmter oder sämtlicher Gelder der Gesellschaft gemäß dieser Satzung ausüben.

24. KREDIT- UND ANLAGEBEFUGNISSE

Vorbehaltlich der in den Verordnungen und dem Verkaufsprospekt für einen Fonds genannten oder von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen oder Bedingungen sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 25(j) dieser Satzung, können die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf Kreditgeschäfte, der hypothekarischen oder sonstigen Belastung des Geschäftsbetriebs oder Vermögens der Gesellschaft, vollständig oder teilweise ausüben.

25. VERFAHREN der VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können geschäftliche Versammlungen abhalten und vertagen und nach ihrem Ermessen sonstige Regelungen im Hinblick auf Versammlungen treffen. Bei Versammlungen zu fassende Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende eine zweite oder entscheidende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann, und der Company Secretary wird auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder einberufen.
- (b) Die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern kann von dem Verwaltungsrat bestimmt werden. Sofern keine solche Bestimmung erfolgt, ist eine Versammlung beschlussfähig, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (c) Falls einige Posten im Verwaltungsrat vakant sind, kann bzw. können das oder die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) unbeschadet der Anzahl der Vakanzen weiter handeln. Wenn aber und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder niedriger als die in diesen oder im Einklang mit diesen Bestimmungen festgelegte Mindestzahl ist, darf bzw. dürfen das bzw. die verbleibende(n)

Verwaltungsratsmitglied(er) nur zum Zwecke der Besetzung von vakanten Posten im Verwaltungsrat handeln oder Versammlungen der Gesellschaft einberufen, nicht aber zu anderen Zwecken. Sofern keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder bereit sind bzw. ist zu handeln, können zwei beliebige eingetragene Anteilhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Versammlungsvorsitzenden und wenn sie es für nötig halten auch einen stellvertretenden Versammlungsvorsitzenden wählen oder abberufen und die Dauer von deren Amtszeiten festlegen.
- (e) Der Versammlungsvorsitzende, und falls dieser nicht zur Verfügung steht, der stellvertretende Versammlungsvorsitzende, führen den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen des Verwaltungsrats. Wenn jedoch bei einer Versammlung kein Vorsitzender zur Verfügung steht, oder der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten ab der für eine Versammlung anberaumten Uhrzeit erschienen ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
- (f) Ein schriftlicher (in elektronischer oder anderweitiger Form) von sämtlichen ansässigen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, zu Versammlungen von Verwaltungsratsmitgliedern eingeladen zu werden und sich dort an Beschlussfassungen zu beteiligen, unterschriebener (entweder durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder auf eine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Art und Weise) Beschluss ist genauso gültig und wirksam wie ein bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des Verwaltungsrats gefasster Beschluss. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren, in der gleichen Form abgefassten, jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Dokumenten bestehen. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder Ort unterzeichnet, in dem der schriftliche Beschluss (in elektronischer oder anderweitiger Form) vom letzten Unterzeichner unterschrieben wird.
- (g) Eine beschlussfähige Versammlung des Verwaltungsrats ist berechtigt, sämtliche Befugnisse auszuüben und Handlungsspielräume auszuschöpfen, die den Verwaltungsratsmitgliedern zu dem jeweiligen Zeitpunkt eingeräumt sind.
- (h) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse auf Ausschüsse übertragen, die aus so vielen ihrer Mitglieder bestehen, wie sie für angemessen halten. Die Versammlungen und Verfahren solcher Ausschüsse unterliegen den Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 25(b) und unterliegen außerdem den Bestimmungen dieser Satzung im Hinblick auf Versammlungen und Verfahren des Verwaltungsrats soweit diese gültig sind und nicht von Bestimmungen des Verwaltungsrats ersetzt sind.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder können entweder durch einen fortlaufend geltenden Beschluss oder auf andere Weise ihre Befugnisse bezüglich der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Festlegung von Dividenden sowie sämtlicher Geschäftsführungs- und Verwaltungspflichten in Bezug auf die Gesellschaft, auf den Fondsmanager oder auf einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten oder eine sonstige Person übertragen, wobei diese Übertragung von Befugnissen zu von den Verwaltungsratsmitgliedern insoweit in ihrem Ermessen beschlossenen Bedingungen erfolgt.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft auf den Anlageverwalter oder auf einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten oder auf eine andere Person übertragen; dies geschieht vorbehaltlich der von den Verwaltungsratsmitgliedern in ihrem Ermessen beschlossenen Bedingungen.

- (k) Sollten sich im Zusammenhang mit Handlungen, die von Versammlungen der Verwaltungsratsmitglieder, Ausschüssen des Verwaltungsrats oder von von Verwaltungsratsmitgliedern ermächtigten Personen vorgenommen worden sind, im Nachhinein Mängel der Ernennung oder Ermächtigung der vorstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder oder sonstigen Personen herausstellen, oder sollte es sich ergeben, dass diese Personen nicht ermächtigt, nicht im Amt oder nicht stimmberechtigt waren, dann gelten solche Handlungen, als seien diese Personen ordnungsgemäß ernannt, ermächtigt und zu diesem Zeitpunkt amtierende und stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder gewesen.
- (l) Die Verwaltungsratsmitglieder werden dafür sorgen, dass die folgenden Protokolle angefertigt werden:
 - (i) Sämtliche Ernennungen von leitenden Angestellten durch die Verwaltungsratsmitglieder;
 - (ii) Die Namen aller bei Versammlungen des Verwaltungsrats und von Ausschüssen des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; und
 - (iii) Sämtliche Beschlüsse und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft, des Verwaltungsrats sowie von Ausschüssen des Verwaltungsrats.
- (m) Alle gemäß Artikel 25 (l) dieser Satzung erstellten Protokolle, gelten - wenn sie von dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet sind, in der die darin niedergeschriebenen Verfahren stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der zeitlich folgenden Versammlung - so lange als endgültiger Nachweis der jeweils zu Protokoll genommenen Verfahren, bis das Gegenteil erwiesen ist.
- (n) Verwaltungsratsmitglieder können an Versammlungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen des Verwaltungsrats per Telefonkonferenz oder mittels eines anderen Telekommunikationsmediums teilnehmen, mit dessen Hilfe alle Personen, die an einer solchen Versammlung teilnehmen, sich hören und miteinander sprechen können. Die Versammlungsteilnahme in einer solchen Form gilt als persönliche Teilnahme an der Versammlung. Eine solche Versammlung wird als an dem Ort stattgefunden erachtet, wie dies von der Versammlung selbst beschlossen wird.

26. **COMPANY SECRETARY**

Der Company Secretary wird von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt. Handlungen, zu denen der Company Secretary verpflichtet oder berechtigt ist, können - falls dieses Amts vakant ist oder aus anderen Gründen kein handlungsfähiger Company Secretary zur Verfügung steht - von einem Assistenten oder stellvertretenden Company Secretary vorgenommen werden, oder - sofern kein handlungsfähiger Assistent oder stellvertretender Company Secretary zur Verfügung steht - von einem allgemein oder insofern speziell ermächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft zu Gunsten der Verwaltungsratsmitglieder ausgeübt werden, **WOBEI JEDOCH** Handlungen, zu denen ein Verwaltungsratsmitglied und der Company Secretary gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam verpflichtet oder berechtigt sind, nicht von oder gegenüber einer Person, die zugleich das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds und, ggf. stellvertretend, das des Company Secretary ausübt, vorgenommen werden können.

27. **DAS GESELLSCHAFTSSIEGEL**

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder gewährleisten die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel wird nur mit Ermächtigung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines von den Verwaltungsratsmitgliedern insoweit ermächtigten Ausschusses des Verwaltungsrats verwendet. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem Ermessen jeweils die Personen ernennen, und deren Anzahl bestimmen, die das Anbringen des Siegels beglaubigen; sofern sie eine anderweitige Bestimmung treffen, wird das Anbringen des Siegels durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder

ein Verwaltungsratsmitglied und den Company Secretary oder eine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern insoweit ordnungsgemäß ermächtigte Person beglaubigt, wobei die Verwaltungsratsmitglieder zu verschiedenen Zwecken verschiedene Personen ermächtigen können.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch Beschluss entweder allgemein oder im Hinblick auf einen bestimmten Fall bzw. in bestimmten Fällen festlegen, dass die Unterschrift der die Anbringung des Siegels beglaubigenden Person mit in einem solchen Beschluss zu bezeichnenden mechanischen Hilfsmitteln erfolgen kann oder dass eine solche Beglaubigung keiner Unterschrift bedarf.
- (c) Für die Zwecke dieses Artikels wird jede Urkunde in elektronischer Form, auf der das Siegel angebracht werden muss, mit Hilfe einer elektronischen Signatur gesiegelt, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines Verwaltungsratsmitglieds und des Company Secretary oder eines zweiten Verwaltungsratsmitglieds bzw. einer anderen, zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten Person beruht.

28. DIVIDENDEN

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können vorbehaltlich der in dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds festgelegten Dividendenpolitik nach ihrem Ermessen auf die Anteile der Gesellschaft ihnen als gerechtfertigt erscheinende Dividenden ausschütten.
- (b) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dem Verkaufsprospekt entspricht die zur Ausschüttung in einem Geschäftsjahr zur Verfügung stehende Summe dem Nettobetrag der von der Gesellschaft realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und der von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds während des Geschäftsjahres erzielten Einkünfte (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne oder sonstige Erträge), jedoch nach Vornahme der folgenden, im Hinblick auf die Anteile möglicherweise nötigen Anpassungen:
 - (i) Hinzurechnung oder Abzug einer Summe im Hinblick auf getätigte Verkäufe oder Rückkäufe, mit oder ohne Dividende;
 - (ii) Hinzurechnung einer Summe, die Zinseinkünften oder Dividenden oder sonstigen, von einem Fonds am Ende des Geschäftsjahrs erzielten, aber noch nicht erhaltenen Einkünften entspricht, jedoch (soweit eine Anpassung durch Hinzurechnung im Hinblick auf vorhergehende Geschäftsjahre erfolgt ist), abzüglich einer Summe, die den am Ende des letzten Geschäftsjahres erzielten Zinseinkünften oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht;
 - (iii) Hinzurechnung eines aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr (ggf.) zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden, jedoch noch nicht ausgeschütteten Betrags;
 - (iv) Hinzurechnung einer Summe, die den erwarteten oder tatsächlich erfolgten Steuerrückzahlungen auf Grund von Ansprüchen auf Körperschaftssteuerfreibeträge oder Doppelbesteuerungsabkommen entspricht oder anderen Erleichterungen;
 - (v) Abzug von Steuern oder sonstiger erwarteter oder tatsächlicher, aus dem Einkommen der Gesellschaft oder eines Fonds zahlbarer Verbindlichkeiten;
 - (vi) Abzug einer Summe, die dem Ertragsanteil der bei der Annullierung von Anteilen während des Geschäftsjahrs gezahlten Summe entspricht;
 - (vii) Abzug einer von der Gesellschaft mit der Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für angemessen gehaltenen Summe im Hinblick auf vorläufigen Aufwendungen, sofern von der Gesellschaft zu zahlen, sowie Steuern und Abgaben, einschließlich der an die Verwahrstelle, Fondsmanager oder Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und sämtliche durch oder im

Zusammenhang mit Änderungen der Gründungsurkunde oder der Satzung verursachten Ausgaben, durch die sichergestellt wurde, dass die Gesellschaft die Gesetze beachtet, die nach dem Datum ihrer Gründung in Kraft treten, oder andere Änderungen, die auf einem Beschluss der Gesellschaft beruhen. Solche Ausgaben beinhalten sämtliche Kosten, Abgaben, Honorare und Auslagen, die in gutem Glauben im Zusammenhang mit der Errechnung, Forderung bzw. Rückforderung von Steuern, Zahlungen und von auf Darlehen gezahlte oder zu zahlende Zinsen entstanden sind. Dies jedoch STETS UNTER DER VORAUSSETZUNG, dass die Gesellschaft für Fehler in der Schätzung von auf Grund der Besteuerung oder ausstehendem Einkommen erwarteten Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Erstattungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht haftet. Sofern solche Schätzungen nicht in jeder Hinsicht zutreffend sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder dafür sorgen, dass spätere Fehlbeträge oder Überschüsse in dem Geschäftsjahr ausgeglichen werden, in dem eine weitere oder abschließende Rückzahlung von Steuern bzw. Begleichung von Ansprüchen erfolgt oder der Betrag des geschätzten ausstehenden Einkommens endgültig festgestellt wird, wobei keine Anpassungen von vorher erklärten Dividenden vorgenommen werden.

- (viii) Abzug des Betrags von angekündigten, aber noch nicht erfolgten Ausschüttungen.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können Sachausschüttungen von jeglichen Vermögenswerten der Gesellschaft in Form von Dividenden oder in anderweitiger Form an die eingetragenen Anteilinhaber vornehmen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, in welcher Art und Weise die Ausschüttungen auf die Anteile vorgenommen werden.
- (e) Bei Festlegungen von Dividenden durch die Verwaltungsratsmitglieder ist anzugeben, dass die Dividenden an die zu einem bestimmten Datum bei Geschäftsschluss als Anteilinhaber eingetragenen Personen zu zahlen sind. Dabei sind die Dividenden an solche Personen gemäß ihrer insoweit jeweils eingetragenen Anteile zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte, die zwischen Abtretenden von Anteilen und Abtretungsempfänger gelten.
- (f) Die Gesellschaft kann Dividenden oder sonstige, im Zusammenhang mit Anteilen zahlbaren Beträge per Scheck oder Berechtigungsschein auf dem normalen Postweg an die eingetragene Anschrift des eingetragenen Anteilinhabers übermitteln, oder im Falle von Mitinhabern, an die Person, deren Namen und Anschrift zuerst im Register eingetragen ist. Die Gesellschaft trägt keine Verantwortung für bei solchen Übersendungen entstehende Verluste.
- (g) Auf Dividenden oder sonstige an Anteilinhaber zahlbare Beträge entstehen keine Zinsansprüche gegen die Gesellschaft. Sämtliche nicht beanspruchten Dividenden oder sonstigen wie oben erwähnt zahlbaren Beträge können investiert oder anderweitig zu Gunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Wenn die Gesellschaft nicht beanspruchte Dividenden oder sonstige im Hinblick auf Anteile zu zahlenden Beträge auf ein gesondertes Konto zahlt, entsteht dadurch hinsichtlich solcher Beträge keine Treuhandstellung der Gesellschaft. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum nicht beansprucht worden sind, ab dem sie zu zahlen waren, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft insoweit zu einer Mitteilung oder sonstigen Handlung verpflichtet wäre.
- (h) Auf Wunsch der eingetragenen Anteilinhaber können die Verwaltungsratsmitglieder Dividenden auf von eingetragenen Anteilinhabern gehaltene Anteile in Form von zusätzlichen Anteilen an der Gesellschaft an den jeweiligen eingetragenen Anteilinhaber auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Festlegung der Dividende geltenden Nettoinventarwert sowie zu den von dem Verwaltungsrat jeweils

beschlossenen Bedingungen ausschütten, wobei jedoch die eingetragenen Anteilinhaber das Recht haben, für von ihnen gehaltene Anteile für eine Bardividende zu wählen.

- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eingetragene Anteilinhaber anstatt Dividenden (oder Teile davon) auch die Zuteilung zusätzlicher, als vollständig eingezahlt geltender Anteile an dem jeweiligen Fonds erhalten können. In jedem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) Die Zahl der anstelle einer Dividende auszugebenden Anteile (einschließlich der Anteilspitzen) entspricht wertmäßig dem Betrag der Dividende zum Zeitpunkt ihrer Festlegung;
 - (ii) Eine Dividende (oder ein Teil der Dividende, bzgl. derer das Wahlrecht ausgeübt wurde), wird nicht auf Anteile gezahlt, deren Auswahl bereits festgelegt wurde („Ausgewählte Anteile“). Stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der ausgewählten Anteile auf der oben beschriebenen Grundlage ausgegeben. Zu diesem Zweck werden die Verwaltungsratsmitglieder den Betrag kapitalisieren, der dem Gesamtbetrag der Dividende entspricht, bzgl. derer das Wahlrecht ausgeübt wurde, und diesen Betrag dann in voller Höhe in Form neuer Anteile ausschütten.
 - (iii) Die insoweit ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind mit voll eingezahlten Anteilen in jeder Hinsicht gleichrangig, außer im Hinblick auf die Beteiligung an der jeweiligen Dividendenausschüttung (bzw. des Wahlrechts auf Zuteilung von Anteilen anstatt einer Dividende);
 - (iv) Die Verwaltungsratsmitglieder können sämtliche Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die notwendig oder geeignet erscheinen, um eine solche Kapitalisation durchzuführen, wobei die Verwaltungsratsmitglieder - sofern sich Anteilsbruchteile ergeben - uneingeschränkt berechtigt sind, zu entscheiden, dass Anteilsbruchteile unberücksichtigt bleiben, aufgerundet werden, Ansprüche auf Anteilsbruchteile der Gesellschaft zufallen, oder dass die Gesellschaft Anteilsspitzen ausgibt;
 - (v) Die Verwaltungsratsmitglieder können in jedem Fall entscheiden, dass keine Wahlrechte an eingetragene Anteilinhaber vergeben werden, deren eingetragene Anschriften sich in Gebieten befinden, in denen ein Anbieten von Anteilen aufgrund des Fehlens einer Zulassungsbescheinigung oder sonstiger besonderer Voraussetzungen rechtswidrig wäre oder sein könnte. In solchen Fällen sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu lesen und auszulegen.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können als Sachausschüttung mit Billigung durch einen ordentlichen Beschluss Vermögenswerte der Gesellschaft (außer Vermögenswerten, die mit einer Eventualverbindlichkeit behaftet sind) als Dividenden oder auf andere Weise unter den Anteilinhabern verteilen.
- (k) Wenn die Gesellschaft die Zahlung einer Dividende an einen eingetragenen Anteilinhaber vorschlägt, ist die Gesellschaft berechtigt, von der auszuschüttenden Summe einen Betrag in Abzug zu bringen, der erforderlich ist, um die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausschüttung entstehende Steuerschuld abzudecken und wird die Abführung solcher Steuerbeträge übernehmen.

29. NICHT KONTAKTIERBARE EINGETRAGENE ANTEILINHABER

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile von eingetragenen Anteilinhabern oder Anteile, auf die eine Person auf Grund eines Anteilsübergangs Ansprüche besitzt, zurück zu nehmen, sowie Dividendenansprüche für verfallen zu erklären, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab ihrem Entstehen nicht zur Auszahlung kommen, sofern:

- (i) während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck, der von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Brief an die im Register vermerkte oder die von dem eingetragenen Anteilhaber oder einer Person, auf die Ansprüche an einem Anteil übergegangen sind, zuletzt angegebene Anschrift, geschickt wurde, eingelöst oder bestätigt wird und auch keinerlei Korrespondenz zwischen Gesellschaft und dem eingetragenen Anteilhaber oder der Person, auf die Ansprüche an Anteilen übergegangen sind, stattgefunden hat (sofern während eines solchen Zeitraums von sechs Jahren auf den jeweiligen Anteil mindestens drei Dividenden zu zahlen waren);
 - (ii) nach Ablauf des besagten Zeitraums von sechs Jahren durch frankierten Brief an den eingetragenen Anteilhaber oder die Person, auf die Ansprüche an einem Anteil übergegangen sind, an die im Register vermerkte oder zuletzt angegebene Anschrift die Mitteilung erfolgt, dass die Gesellschaft beabsichtigt, die jeweiligen Anteile zurück zu nehmen. Die Mitteilung kann auch in Form einer Anzeige in einer landesweit in Irland oder in dem Gebiet, in dem sich die in Artikel 28 (a)(i) genannte Anschrift befindetet, erscheinenden Tageszeitung erfolgen;
 - (iii) während eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem eine solche Zeitungsanzeige erscheint, und vor der Ausübung des Rücknahmerechts die Gesellschaft von dem eingetragenen Anteilhaber oder der Person, auf die Ansprüche an Anteilen übergegangen sind, keine Mitteilung erhalten hat; und
 - (iv) falls die Anteile an einer Börse notiert sind, die Gesellschaft der zuständigen Stelle innerhalb der Börse mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, die Anteile zurück zu nehmen, sofern dies nach den Vorschriften der jeweiligen Börse erforderlich ist.
- (b) Die Gesellschaft wird gegenüber dem eingetragenen Anteilhaber bzw. der Person, die an den Anteilen berechtigt ist, die Nettoerlöse aus solchen Rücknahmen abrechnen, indem sie sämtliche entsprechenden Beträge auf ein gesondertes, zinsbringendes Konto überträgt, das eine ständige Verbindlichkeit der Gesellschaft darstellt, und die Gesellschaft wird im Hinblick auf die genannten Beträge dem eingetragenen Anteilhaber oder der anderen Person gegenüber als Schuldner, jedoch nicht als Treuhänder gelten.

30. **BUCHFÜHRUNG**

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Führung der Geschäftsbücher veranlassen, die zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich oder durch die irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften und die Verordnungen zur Vorbereitung der Abschlüsse der Gesellschaft vorgeschrieben sind.
- (b) Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem oder mehreren anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen gehaltenen Ort verwahrt. Die Geschäftsbücher stehen den Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außer den Verwaltungsratsmitgliedern, den Wirtschaftsprüfern oder der Zentralbank ist niemand berechtigt, die Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Unterlagen und sonstigen Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Einsichtnahme von den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften bzw. den Verordnungen vorgesehen ist oder von den Verwaltungsratsmitgliedern oder der Gesellschaft durch Hauptversammlungsbeschluss genehmigt wurde; in solchen Fällen ist der Gesellschaft die beabsichtigte Einsichtnahme unter Wahrung einer 10-Tages-Frist mitzuteilen.
- (c) Am Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festgelegt, ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich sämtlicher gesetzlich erforderlicher Anlagen zu

erstellen, die dann von den Wirtschaftsprüfern geprüft werden und der Gesellschaft in ihrer Jahreshauptversammlung vorgelegt werden. Die Bilanz muss eine allgemeine Zusammenfassung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft beinhalten. Außerdem ist der Bilanz ein Bericht der Verwaltungsratsmitglieder über die Lage der Gesellschaft, den Betrag, der (ggf.) in die Rücklagen eingestellt oder zur Einstellung in die Rücklagen vorgeschlagen worden ist, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Die Bilanz der Gesellschaft sowie der Bericht der Verwaltungsratsmitglieder und die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Namen der Verwaltungsratsmitglieder von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Ein Bericht des Wirtschaftsprüfers ist der Bilanz der Gesellschaft beizufügen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist bei der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

- (d) Mindestens einmal im Jahr werden die Verwaltungsratsmitglieder die Abfassung eines Jahresberichts über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft veranlassen. Dieser Bericht enthält die von den Wirtschaftsprüfern ordnungsgemäß geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Wirtschaftsprüfer gemäß Artikel 30(c). Der Bericht ist in der von der Zentralbank jeweils genehmigten Form abzufassen und muss die von den Verordnungen jeweils geforderten Informationen enthalten. Dem Jahresbericht sind die von der Zentralbank spezifizierten zusätzlichen Informationen und Berichte beizufügen.
- (e) Die Gesellschaft wird jedem, der gemäß den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften und den Verordnungen dazu berechtigt ist, eine Kopie des Jahresberichts, einschließlich der Bilanz, die jedes vom Gesetz geforderte Dokument als Anlage enthält und die der Hauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder und des Berichts der Wirtschaftsprüfer vorzulegen ist, durch Post, per E-Mail oder durch jedes andere elektronische Kommunikationsmedium übermitteln. Falls Anteile an einer Börse notiert sind, dann ist gleichzeitig der jeweiligen Börse die erforderliche Anzahl von Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln, jedoch spätestens einundzwanzig volle Tage vor dem Tag, an dem die Jahreshauptversammlung stattfindet. Diese Unterlagen sind nur dann per E-Mail oder andere Kommunikationsmedien zu übersenden, wenn der eingetragene Anteilinhaber bestimmt hat, die Unterlagen auf diese Weise zu erhalten. Eine Kopie dieser Unterlagen in Papierform wird zur Einsichtnahme am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle ausgelegt.
- (f) Das von den Rechnungsprüfern auf dem Jahresbericht angebrachte Testat und ihr Bericht, auf den in dieser Satzung Bezug genommen wird, werden ausführen, dass die beigefügten Abschlüsse und (ggf.) Berichte zusammen mit den damit im Zusammenhang stehenden Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft worden sind. Außerdem ist insoweit zu vermerken, dass die Wirtschaftsprüfer sämtliche von ihnen angeforderten Informationen und Erläuterungen erhalten haben und die Wirtschaftsprüfer werden berichten, ob sie der Meinung sind, dass die Abschlüsse ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Büchern und Aufzeichnungen erstellt sind und die Lage der Gesellschaft zutreffend und angemessen widerspiegeln und ob sie der Meinung sind, dass die Abschlüsse ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt worden sind.
- (g) Die Gesellschaft wird einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs, dem Datum des letzten Jahresberichts der Gesellschaft unmittelbar folgenden Monate erstellen. Ein solcher Halbjahresbericht ist in der von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von ihr insoweit geforderten Informationen enthalten.
- (h) Die Gesellschaft wird jeder Person, die gemäß den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften oder den Verordnungen zum Erhalt eines solchen Berichts berechtigt ist, spätestens zwei Monate nach Ende des Bezugszeitraums, eine Kopie des Berichts übermitteln (per Post, E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Kommunikationsmediums). Diese Unterlagen sind nur dann per E-Mail oder andere

Kommunikationsmedien zu übersenden, wenn der eingetragene Anteilhaber bestimmt hat, die Unterlagen auf diese Weise zu erhalten. Eine Kopie dieser Unterlagen in Papierform wird zur Einsichtnahme am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle ausgelegt.

31. **GELDKONTEN VON UMBRELLA-FONDS**

Die Gesellschaft darf auf Ebene der Gesellschaft Geldkonten eröffnen, auf denen Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sowie Dividenden gehalten werden („Geldkonten von Umbrella-Fonds“). Derartige Geldkonten von Umbrella-Fonds müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geführt werden.

32. **ABSCHLUSSPRÜFUNG**

- (a) Die Gesellschaft ernennt Wirtschaftsprüfer, die so lange im Amt sind, bis sie zurücktreten oder vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (b) Sofern in einer Jahreshauptversammlung keine Wirtschaftsprüfer ernannt werden, kann auf Antrag eines eingetragenen Anteilhabers der jeweils amtierende Minister für Arbeit, Gewerbe und Innovation die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für das jeweils laufende Jahr ernennen und die von der Gesellschaft für die Dienste der Wirtschaftsprüfer zu zahlende Vergütung festlegen.
- (c) Die Ernennung und Abberufung von Wirtschaftsprüfern sowie die Entscheidungen darüber, wer überhaupt als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ernannt werden kann, unterliegen den Bestimmungen der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften.
- (d) Eine Person, mit Ausnahme eines aus dem Amt ausscheidenden Wirtschaftsprüfers, kann auf einer Jahreshauptversammlung nur zum Wirtschaftsprüfer ernannt werden, wenn ein eingetragener Anteilhaber der Gesellschaft spätestens achtundzwanzig Tage vor einer Jahreshauptversammlung die Absicht mitgeteilt hat, diese Person als Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen. Daraufhin senden die Verwaltungsratsmitglieder dem aus dem Amt ausscheidenden Wirtschaftsprüfer eine Kopie einer solchen Mitteilung zu und setzen die eingetragenen Anteilhaber gemäß Abschnitt 396 des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften in Kenntnis.
- (e) Die ersten Wirtschaftsprüfer werden von den Verwaltungsratsmitgliedern vor der ersten Hauptversammlung ernannt. Sie bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, es sei denn, sie werden vorher auf Grund eines von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getroffenen Beschlusses abberufen. In einem solchen Fall können die eingetragenen Anteilhaber bei dieser Hauptversammlung Wirtschaftsprüfer ernennen.
- (f) Die Vergütung der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft in der Hauptversammlung oder in einer von der Gesellschaft festgelegten Art und Weise bestimmt.
- (g) Die Wirtschaftsprüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, zu deren Prüfung sie in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer verpflichtet sind.
- (h) Der von den Wirtschaftsprüfern an die eingetragenen Anteilhaber bezüglich der geprüften Abschlüsse zu liefernde Bericht wird die gemäß Artikel 30(f) geforderten Informationen enthalten. Dieser Bericht wird insbesondere eine Erklärung dahingehend enthalten, ob nach Meinung der Wirtschaftsprüfer die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung die wirtschaftliche Lage und die Gewinne und Verluste der Gesellschaft im Hinblick auf den Prüfungszeitraum zutreffend und angemessen widerspiegeln.
- (i) Die Gesellschaft wird den Wirtschaftsprüfern eine Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft geführten Bücher zur Verfügung stellen und wird ihnen zu jeder zumutbaren Zeit Einsicht in die Bücher, Konten und Belege der Gesellschaft

gewähren. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, von den leitenden Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft die zur Ausübung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen und Erläuterungen zu verlangen.

- (j) Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, in denen die von ihnen geprüften bzw. als Grundlage für ihre Berichte verwendeten Abschlüsse der Gesellschaft vorgelegt werden, und sind auf ihren Wunsch hin außerdem berechtigt, Stellungnahmen und Erläuterungen abzugeben. Die Wirtschaftsprüfer sind zu solchen Versammlungen in der gleichen Weise wie eingetragene Anteilinhaber zu laden.

33. MITTEILUNGEN

- (a) Mitteilungen, die den eingetragenen Anteilinhabern zuzustellen oder an sie zu versenden sind, gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie per Post oder Übergabe an die Adresse, die sich aus dem Register ergibt, und im Falle von Mitinhabern an die im Register zuerst genannte Person oder (außer im Falle einer Einladung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft) durch Veröffentlichung des vollständigen Texts der Mitteilung bzw. des Dokuments in einer landesweiten Tageszeitung in Irland oder in einer von der Gesellschaft jeweils beschlossenen Mitteilungsform in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, oder durch eine Anzeige, in der angegeben ist, an welchen Orten Exemplare der Mitteilungen bzw. Unterlagen erhältlich sind.
- (b) Per Post oder durch Übergabe an der eingetragenen Anschrift eines eingetragenen Anteilinhabers zugestellte Mitteilungen oder Dokumente gelten auch dann als ordnungsgemäß zugestellt bzw. zugesandt, wenn der eingetragene Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zustellung verstorben oder zahlungsunfähig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder der Fondsmanager eine Mitteilung über den Tod oder die Zahlungsunfähigkeit eines eingetragenen Anteilinhabers erhalten haben. Eine solche Zustellung gilt auch gegenüber solchen Personen als ausreichende Zustellung, die ein Interesse an den betreffenden Anteilen haben (sei es neben dem Anteilinhaber oder durch ihn oder nach ihm). Die Mitteilungen gelten vierundzwanzig Stunden nach ihrer Aufgabe bei der Post als bei den eingetragenen Anteilinhabern eingegangen.
- (c) Per Post versandte oder durch Übergabe an der eingetragenen Anschrift des jeweils bezeichneten eingetragenen Anteilinhabers übermittelte bzw. von der Gesellschaft oder dem Fondsmanager gemäß den Anweisungen des Anteilinhabers übermittelte Urkunden, Einladungen oder andere Unterlagen werden auf Gefahr des eingetragenen Anteilinhabers, an den sie gerichtet sind, übermittelt, übergeben oder versandt. Die Übermittlung, Zustellung oder Übersendung solcher Mitteilungen gilt vierundzwanzig Stunden, nach ihrer Aufgabe in einem Umschlag bei der Post als erfolgt. Als Nachweis einer solchen Übersendung reicht der Beweis aus, dass ein solcher Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und bei der Post aufgegeben worden ist.
- (d) Sämtliche gemäß dieser Satzung zu übermittelnden, zuzustellenden oder zu versendenden Mitteilungen können mit Zustimmung des eingetragenen Anteilinhabers per E-Mail oder mittels eines anderen, elektronischen Kommunikationsmediums, das von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt ist, an die vom eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft für solche Zwecke angegebene Adresse (oder falls eine solche nicht angegeben ist, an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des eingetragenen Anteilinhabers) übermittelt werden. Die Übermittlung, Zustellung oder Lieferung gilt nach Ablauf von zwölf Stunden als erfolgt.

34. ABWICKLUNG

- (a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft vom Liquidator in einer von diesem nach billigem Ermessen zu

bestimmenden Art und Reihenfolge zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen verwendet.

- (b) Hinsichtlich der Aufteilung der verbleibenden Vermögensmasse unter den eingetragenen Anteilhabern kann der Liquidator in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft Vermögenswerte zwischen verschiedenen Fonds so verschieben, wie dies nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die tatsächliche Belastung durch die Gläubigeransprüche sich in einem Verhältnis auf die eingetragenen Anteilhaber der verschiedenen Klassen verteilt, das er für recht und billig hält.
- (c) Die zur Verteilung unter den eingetragenen Anteilhabern verbleibenden Vermögenswerte werden dann in folgender Rangfolge unter den eingetragenen Anteilhabern aufgeteilt:
 - (i) Zunächst werden an die eingetragenen Anteilhaber der einzelnen Klassen jedes Fonds Zahlungen in der Basiswährung vorgenommen, auf die die jeweilige Klasse lautet oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, die nach Auffassung des Liquidators am ehesten dem Nettoinventarwert der von den Anteilhabern dieser Klasse gehaltenen Anteile (unter Zugrundelegung eines vom Liquidator bestimmten Umrechnungskurses) am Tag des Beginns der Abwicklung entspricht, sofern die auf die Anteilklassen entfallenden Vermögenswerte hierzu ausreichen. Sollten für bestimmte Anteilklassen eines Fonds mangels Masse solche Auszahlungen nicht in voller Höhe möglich sein, ist Rückgriff zu nehmen auf:
 - (A) Erstens: Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind; und
 - (B) Zweitens: die übrigen Vermögenswerte der Fonds für die anderen Anteilklassen (nachdem eine Auszahlung an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klassen in Höhe des ihnen gemäß Absatz (i) zustehenden Betrags erfolgt ist), jeweils anteilig im Verhältnis zum Gesamtwert des verbleibenden Vermögens des entsprechenden Fonds;
 - (ii) In einem zweiten Schritt erfolgen Auszahlungen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des Nennbetrags dieser Anteile (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht einem Fonds zuzurechnen ist und das nach einer möglichen Inanspruchnahme gemäß Absatz (i) oben verblieben ist. Sollten mangels Masse entsprechende Auszahlungen nicht in voller Höhe möglich sein, ist ein Rückgriff auf einzelnen Fonds zuzurechnende Vermögenswerte ausgeschlossen;
 - (iii) In einem dritten Schritt wird das bei den betreffenden Fonds noch verbliebene Restvermögen auf die Anteilhaber im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilsbesitz verteilt; und
 - (iv) In einem vierten Schritt erfolgt schließlich die Auszahlung des restlichen, nicht einem bestimmten Fonds zuzurechnenden Vermögens an die eingetragenen Anteilhaber im Verhältnis zum Wert der einzelnen Fonds und innerhalb der einzelnen Fonds im Verhältnis zum Wert der Anteile der einzelnen Klassen sowie im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Anteil.
- (d) Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Auflösung freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtlichen Beschluss erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines besonderen Beschlusses und bei Vorliegen der anderen, in den irischen Gesetzen über Kapitalgesellschaften vorgesehenen Voraussetzungen das gesamte Vermögen der Gesellschaft, oder Teile davon, als Sachleistungen an die eingetragenen Anteilhaber ausschütten, unabhängig davon, ob die entsprechenden Vermögensgegenstände sich ihrer Art nach voneinander unterscheiden, und kann zu

diesem Zweck die Vermögenswerte nach billigem Ermessen bewerten, in eine oder mehrere Gruppen unterteilen, und darüber entscheiden, in welcher Weise die Aufteilung zwischen den eingetragenen Anteilhabern bzw. Klassen von eingetragenen Anteilhabern erfolgen soll. Der Liquidator kann ebenfalls Teile des Vermögens zur Verwahrung zugunsten der eingetragenen Anteilhaber an von ihm ausgewählte Treuhänder übergeben, wobei die Liquidation der Gesellschaft damit abgeschlossen wird und die Gesellschaft als aufgelöst gilt, jedoch in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass kein eingetragener Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten verpflichtet ist, die mit Verbindlichkeiten belastet sind. Auf Wunsch der einzelnen Anteilhaber wird die Gesellschaft die jeweils auf sie entfallenden Anlagen verwerten. Der so von der Gesellschaft erzielte Erlös muss nicht dem Betrag entsprechen, auf den die betreffenden Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil bewertet wurden, wobei eine Haftung der Gesellschaft für einen sich insoweit ergebenden Mindererlös ausgeschlossen ist. Die bei der Veräußerung solcher Vermögenswerte entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden eingetragenen Anteilhabers.

35. **SCHADLOSHALTUNG**

- (a) Die Gesellschaft wird ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter sowie Personen, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder anderen Unternehmens tätig werden, wie folgt schadlos halten:
- (i) Wer Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder war sowie eine Person, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder anderen Unternehmens tätig wird oder wurde, wird von der Gesellschaft in dem größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang von der Haftung freigestellt; es werden sämtliche angemessenen Aufwendungen erstattet, die einer solchen Person in Verbindung mit Forderungen, Ansprüchen, Klagen, Begehren, Prozessen, Verfahren, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gleich welcher Art entstanden sind oder von ihr gezahlt wurden und mit denen diese Person als Partei oder in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Joint Venture, Trust oder anderen Unternehmen befasst wird, sowie von dieser Person zur Beilegung der oben genannten Forderungen, Ansprüche usw. gezahlten oder ihr entstandenen Beträge, ausgenommen solcher Aufwendungen, die auf betrügerisches, fahrlässiges Verhalten oder bewusste Nachlässigkeit seitens des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters zurückzuführen sind.
 - (ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivil-, straf-, verwaltungsrechtlicher, verfassungsrechtlicher, ermittelnder oder anderer Art, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingeschlossen) und umfassen ohne Beschränkung insbesondere Anwaltshonorare, Kosten, Urteile, Vergleichssummen, Geldstrafen, Vertragsstrafen sowie sonstige Verbindlichkeiten.
 - (iii) Gegen den hier vorgesehenen Anspruch auf Schadloshaltung kann sich die Gesellschaft versichern, der Anspruch ist teilbar; Der Anspruch lässt andere Ansprüche unberührt, die einem Verwaltungsratsmitglied, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter jetzt oder später zustehen mögen, bleibt bestehen, wenn der Betreffende kein Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Vertreter mehr ist. Der Anspruch gilt auch

- zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter einer solchen Person.
- (iv) Eine Schadloshaltung nach diesen Vorschriften erfolgt nur, wenn ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, dass der zu Entschädigende nach geltendem Recht einen Anspruch auf Entschädigung hat.
 - (v) Die Gesellschaft kann Vorschüsse auf Kosten gewähren, die bei der Abwehr von Ansprüchen, Klagen, Prozessen oder Verfahren gegen Personen anfallen, zu deren Schadloshaltung die Gesellschaft nach Artikel 33(a) dieser Satzung verpflichtet ist.
 - (vi) Die Gesellschaft kann den Fondsmanager, den Anlageverwalter und jeden Vertreter der Gesellschaft in dem gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 33 (a) dieser Satzung schadlos halten.
- (b) Die Verwahrstelle hat gegenüber der Gesellschaft gemäß der zwischen ihr und der Gesellschaft insoweit geschlossenen Vereinbarung ein Recht auf Schadloshaltung zu den dort vorgesehenen Bedingungen und mit den dort vorgesehenen Einschränkungen, und ist berechtigt, zur Zahlung und Abdeckung der ihr entstandenen Kosten auf das Vermögen der Gesellschaft Rückgriff zu nehmen. Dieses Recht der Verwahrstelle auf Schadloshaltung gilt jedoch nicht in Fällen, in denen es die Verwahrstelle in ungerechtfertigter Weise versäumt hat, ihren Pflichten nachzukommen oder diesen nur ungenügend nachgekommen ist.
- (c) Die Gesellschaft, der Fondsmanager, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle sind jeweils berechtigt, auf Erklärungen zu vertrauen, die sie von einem eingetragenen Anteilinhaber oder dessen Vertreter über den ständigen Wohnsitz oder ähnliches des eingetragenen Anteilinhabers erhalten; und sie haften nicht für Handlungen, die sie vorgenommen haben oder Schäden, die sie erlitten haben, weil sie gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben auf ein Schriftstück oder eine Urkunde vertraut haben, von denen angenommen werden konnte, dass sie echt und von den zuständigen Parteien mit einem Siegel versehen oder unterzeichnet worden waren; sie haften nicht für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder Siegel auf einem Dokument, oder für aufgrund solcher Unterschriften oder Siegel vorgenommene Handlungen oder die Bestätigung eines solchen Dokuments, sind aber berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, zu verlangen, dass die Unterschrift von einem Banker, Broker oder einer anderen zuständigen Person oder auf andere Weise zu ihrer oder deren Zufriedenheit überprüft wird.
- (d) Die Gesellschaft, der Fondsmanager, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle haften gegenüber eingetragenen Anteilinhabern nicht für die Übereinstimmung mit derzeit gültigen oder künftigen Gesetzen oder Verordnungen, die aufgrund solcher Gesetze erlassen werden, oder Urteilen von Gerichten, oder Ansprüchen, Ankündigungen oder sonstigen Handlungen (unabhängig davon, ob diese rechtlich verbindlich sind) die von Personen oder Organen stammen bzw. vorgenommen werden, die Regierungsgewalt (gesetzliche oder anderweitige) ausüben oder dies vorgeben. Falls Bestimmungen dieser Satzung aus irgend einem Grund unwirksam oder undurchführbar werden, haften dafür weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle. Dieser Artikel stellt jedoch die Gesellschaft, den Fondsmanager, den Anlageverwalter oder die Verwahrstelle nach dem Recht Irlands nicht von Haftung frei, die diesen aufgrund der Tatsache entsteht, dass sie es versäumt haben, ihren Pflichten gemäß den Verordnungen nachzukommen oder die auf Grund von Betrug seitens der Gesellschaft, des Fondsmanagers, des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle entstanden ist.
- (e) Zur Klarstellung sei gesagt, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftet.

36. **VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN**

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, folgende Unterlagen zu vernichten:
- (i) Dividenden-Überweisungsaufträge oder Antragsformulare auf die Zuteilung von Anteilen oder geänderte Fassungen oder Aufhebungen dieser Unterlagen sowie Mitteilungen über Namens- oder Adressenänderungen nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum, an dem eine solche Überweisung, geänderte Fassung eines Antragsformulars, Aufhebung oder Mitteilung von der Gesellschaft eingetragen worden war;
 - (ii) Eingetragene Urkunden über die Übertragung von Anteilen, zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung; sowie
 - (iii) sonstige Unterlagen, auf deren Grundlage Eintragungen ins Register vorgenommen worden sind, zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zehn Jahren nachdem eine Eintragung auf Grund der Unterlage erstmalig erfolgt ist;

Es wird zu Gunsten der Gesellschaft davon ausgegangen, dass jede Übertragungsurkunde, die auf diese Weise zerstört wurde, eine gültige Urkunde war, die ordnungsgemäß registriert wurde und dass jedes andere oben erwähnte und auf oben beschriebener Weise vernichtete Dokument ein gültiges Dokument war, JEDOCH STETS UNTER FOLGENDEN VORBEHALTEN:

- (iv) die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die gutgläubige Vernichtung von Dokumenten und unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaft keine unerledigten Ansprüche angezeigt worden sind, für die das Dokument von Bedeutung sein könnte;
- (v) keine Bestimmung dieses Artikel wird dahingehend ausgelegt, dass sie eine Haftung der Gesellschaft für den Fall begründen würde, dass Dokumente früher als zu den genannten Zeitpunkten oder unter anderen als den unter (i) oben vorgesehenen Umständen vernichtet werden; und
- (vi) in diesem Artikel enthaltene Verweise auf die Vernichtung von Unterlagen beziehen sich auf jede Art der Vernichtung.

37. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Klausel oder Einschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder regelwidrig erklärt werden, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, Klauseln und Einschränkungen hiervon unberührt und im vollen Umfang in Kraft.

38. **VERWENDUNG DES NAMENS**

PowerShares Capital Management LLC hat der Gesellschaft die Erlaubnis zur Verwendung des Namens „Invesco“ in der Firma der Gesellschaft erteilt. Falls die PowerShares Capital Management LLC irgendwann ihre Erlaubnis zur Verwendung des Namens „Invesco“ widerruft, wäre die Gesellschaft verpflichtet, die Firma der Gesellschaft zu ändern, und die eingetragenen Anteilhaber wären verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche zu einer wirksamen Änderung der Firma erforderlichen Beschlüsse auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst werden.

39. **VORRANGIGE BESTIMMUNGEN**

- (a) Sollte es einen Konflikt zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und den Verordnungen (oder anderen auf die Gesellschaft anwendbaren Gesetzen) geben,

haben die Verordnungen (bzw. das jeweilige auf die Gesellschaft anwendbare Gesetz) Vorrang.

- (b) Unbeschadet Artikel 1007(4) des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften und sofern in diesen Artikeln nichts anderes festgelegt ist, wird, wenn eine Bestimmung in diesen Artikeln im Wesentlichen den gleichen Sachverhalt behandelt, wie eine optionale Bestimmung des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften, die optionale Bestimmung des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften als nicht anwendbar erachtet. Zum Ausschluss von Zweifeln werden diese Artikel als gültig und maßgeblich gegenüber den Bedingungen solcher optionalen Bestimmungen des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften erachtet (und der Begriff „optionale Bestimmung“ erhält seine Bedeutung aus Artikel 1007(2) des irischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften).

WF-3369243-20